

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 25. September 1990, Vormittag
Mardi 25 septembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Cavelty

88.066

Bäuerliches Bodenrecht Droit foncier rural

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 235 hiervor – Voir page 235 ci-devant

Schoch, Berichterstatter: Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht enthält insgesamt fünf Titel. Ein erster Titel regelt allgemeine Bestimmungen; in einem zweiten Titel sind die privatrechtlichen Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken enthalten; ein dritter Titel regelt die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; im vierten Titel sind Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung geregelt; der fünfte Titel enthält Verfahrensvorschriften.

Unser Rat hat in der vergangenen Frühjahrssession die Titel 1, 2, 4 und 5 des durch den Bundesrat vorgelegten Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht abschliessend behandelt. Wir brauchen darauf heute, abgesehen von zwei oder drei kleineren Ausnahmen, nicht mehr zurückzukommen.

Dagegen hat der Rat in der Frühjahrssession die Kapitel 2 und 3 des 3. Titels an die Kommission zurückgewiesen. Sie haben die Kommission beauftragt, die Artikel 62 bis 78 und eine Reihe von Folgeartikeln, die angepasst werden müssen, nochmals zu beraten und so auszustalten, dass ein Bewilligungsverfahren für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken durchgeführt werden kann anstelle des durch den Bundesrat vorgeschlagenen Einspracheverfahrens.

Im Anschluss an die Rückweisung des 2. und 3. Kapitels des 3. Titels hat Herr Ständerat Schönenberger seinerzeit beantragt, auch Artikel 30 Absatz 1 Litera c und Absatz 2 Litera c, Artikel 31 Litera b und Artikel 32 Absatz 2 zurückzuweisen, um diese Artikel in der Kommission nochmals zu beraten und dem Rat dann wieder, zusammen mit dem 2. und 3. Kapitel des 3. Titels des Gesetzes, vorzulegen.

Die Kommission hat sich demgemäß mit den zurückgewiesenen Artikeln beschäftigt, und sie legt Ihnen heute neue Anträge vor, die sich aus der Fahne ersehen lassen. Die Artikel wurden umgebaut, soweit es darum ging, das Einspracheverfahren umzugestalten; sie bringen aber das gleiche, was die Kommission bereits in der Frühjahrssession vorlegen wollte.

Ich schlage Ihnen vor, bei der heutigen Behandlung so vorzugehen, dass wir uns chronologisch den einzelnen Artikeln widmen und demgemäß zunächst die Artikel 30, 31 und 32 behandeln, die auf Antrag von Herrn Schönenberger zurückgewiesen und in der Kommission neu behandelt worden sind. Wenn Sie damit einverstanden sind, mache ich gerne zu diesen Artikeln einige einleitende Bemerkungen.

Ihre Kommission hatte bei der ersten Beratung der Artikel 30 bis 32 in bezug auf die jetzt zurückgewiesenen Abschnitte und

Literae beschlossen, die Normen zu streichen, bei denen es um die Koordination des bäuerlichen Bodenrechtes mit dem Raumplanungsrecht geht. Ihr Rat hat aber bei der Behandlung in der Märzsession entsprechend dem Antrag der Kommissionsminderheit den zur Diskussion stehenden Artikeln zugestimmt. Das ergibt sich aus der Fahne. Sie sehen dort, was Sie im März dieses Jahres beschlossen haben. Wegen dieser Zustimmung der Ratsmehrheit hat Herr Schönenberger die Rückweisung beantragt, und die Kommission hat sich damit in ihrer Sitzung im August wieder beschäftigt.

Heute schliesst sich nun aber die Kommission, im Gegensatz zum ersten Umgang, der Ratsmehrheit an. Die Kommission beantragt Ihnen heute nicht mehr, die zur Diskussion stehenden Normen zu streichen, sondern sie hat sich dem angeschlossen, was die Ratsmehrheit in der Märzsession beschlossen hat. Die Streichung der fraglichen Artikel, Absätze oder Literae wird nur noch von einer Kommissionsminderheit beantragt. Der Rat muss sich heute mit dem Antrag der Kommissionsminderheit nochmals auseinandersetzen, und ich gehe davon aus, dass Herr Schönenberger den Streichungsantrag für die Kommissionsminderheit begründen wird. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass für die Kommissionsmehrheit in der Folge Herr Zimmerli sprechen wird.

Art. 30

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schönenberger, Cavelty, Cottier, Kündig, Reymond)

Abs. 1

....

c. Streichen

Abs. 2

....

c. Streichen

Art. 30

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schönenberger, Cavelty, Cottier, Kündig, Reymond)

Al. 1

....

c. Biffer

Al. 2

....

c. Biffer

Art. 31

Antrag der Kommission

Mehrheit

....

b. beim Einbezug eines Grundstücks in eine Bauzone im Zeitpunkt der Veräußerung oder der Nutzung als Bauland, spätestens aber nach 15 Jahren seit der rechtskräftigen Einzonung;

Minderheit

(Schönenberger, Cavelty, Cottier, Kündig, Reymond)

....

b. Streichen

Art. 31

Proposition de la commission

Majorité

....

b. En cas d'incorporation d'un immeuble dans une zone à bâtir, au moment de l'aliénation ou de l'utilisation comme terrain à bâtir, mais au plus tard 15 ans après l'incorporation définitive;

Minorité

(Schönenberger, Cavelty, Cottier, Kündig, Reymond)

....

b. Biffer

Art. 32*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2**Mehrheit*

Bei Einbezug eines landwirtschaftlichen Grundstücks in eine Bauzone wird, wenn innert 15 Jahren keine Veräusserung erfolgt, für die Bemessung des Gewinns

Minderheit

(Schönenberger, Cavalty, Cottier, Kündig, Reymond)

Streichen

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2**Majorité*

En cas d'incorporation d'un immeuble dans une zone à bâtir, et à défaut d'aliénation dans les 15 ans, le gain se calcule sur la valeur vénale présumée

Minorité

(Schönenberger, Cavalty, Cottier, Kündig, Reymond)

Biffer

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schönenberger, Sprecher der Minderheit: Der Kommissionspräsident hat Ihnen die Problematik der Artikel 30 bis 32 bereits dargelegt.

Es geht im Grunde genommen um gar nichts anderes als um den Einbezug eines landwirtschaftlichen Grundstücks in die Bauzone bzw. in Artikel 31 um die Fälligkeit des Gewinnanspruchs, der durch diesen Einbezug entsteht. Die Minderheit möchte verhindern, dass ein Landwirt, dessen Land gezwungenermassen eingezont wird – normalerweise wird es sich um einen Teil seiner Liegenschaft handeln –, gezwungen wird, den restlichen Teil seiner Liegenschaft ebenfalls zu verkaufen, damit er den Gewinnanspruch seiner Miterben befriedigen kann, denn normalerweise verfügt der Landwirt nicht über die Mittel, um Gewinnanteile auszuzahlen, die durch die Einzung entstehen.

Die Mehrheit der Kommission war diesem Ansinnen nicht hold, wie übrigens letztes Mal auch im Rat nicht. Ich halte aber nach wie vor dafür, dass die Gesetzgebung, die wir hier betreiben, dem Gedanken des Gesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entgegensteht. Das bäuerliche Bodenrecht will den landwirtschaftlichen Boden der Landwirtschaft erhalten.

Mit dieser Vorlage, die Sie zu beurteilen haben, bekämpfen Sie aber dieses Ziel, d. h. Sie zwingen einen Landwirt zum Verkauf seiner Liegenschaft. Wenn Sie die zwangsweisen Einzonen im Sinne der Kommissionsmehrheit behandeln, erreichen Sie im Grunde genommen das Gegenteil des angestrebten Erfolgs.

Ich bitte Sie, die entsprechenden Bestimmungen in den Artikeln 30, 31 und 32 zu streichen. Ich vertrete nach wie vor die Auffassung, dass es sich bei den aufgeworfenen Fragen um Probleme der Raumplanung handelt und nicht um solche des bäuerlichen Bodenrechts. Probleme der Raumplanung sind aber im Raumplanungsrecht zu behandeln; hier ist nicht der richtige Ort.

Wenn Sie den Artikeln tel quel zustimmen, wie sie vorgeschlagen sind, geht die ganze Vorlage an den Nationalrat, der vermutlich auf dieses Problem gar nicht aufmerksam wird. Ich würde es daher sehr begrüssen, wenn eine Differenz geschaffen würde, damit die ganze Angelegenheit von der nationalrätslichen Kommission noch einmal vertieft geprüft würde. Auch Herr Bundespräsident Koller hat anlässlich der letzten Verhandlung dem Rückweisungsantrag zugestimmt, weil er erklärt hat: «Es ist richtig, das Problem besteht, aber wir haben

noch keine Lösung.» Leider haben wir auch heute noch keine. Ich bitte Sie daher, die Differenz zu schaffen.

Die Lösung könnte darin liegen, dass derjenige Landwirt, der freiwillig einen Teil seiner Liegenschaft einzonen lässt, behandelt wird, wie es die Artikel 30 bis 32 vorsehen, dass aber der andere, gegen dessen Willen eingezont wird, entsprechend anders behandelt wird.

Aus all diesen Gründen – ich möchte nicht länger sprechen – bitte ich Sie, den entsprechenden Streichungsanträgen der Minderheit in den Artikeln 30 Absatz 1 Litera c und Absatz 2 Litera c, 31 Litera b und 32 Absatz 2 zuzustimmen.

Zimmerli: Wie Herr Kommissionspräsident Schoch ausgeführt hat, ist die ursprüngliche Kommissionsminderheit nach nochmaliger, längerer Diskussion zur Mehrheit geworden und hat damit den Entscheid dieses Rates vom vergangenen Frühjahr bestätigt. Bei der Regelung eines vernünftigen Gewinnbeteiligungsrechts im bäuerlichen Bodenrecht stehen wir – das gebe ich gerne zu – vor einem ausgesprochenen Zielkonflikt. Wir müssen einerseits im bäuerlichen Bodenrecht den Interessen der Miterben des Uebernehmers Rechnung tragen und andererseits aufpassen, dass wir die Raumplanung nicht behindern. Im Baugebiet hat die Raumplanung nun einmal ganz klar Priorität. Dort muss das bäuerliche Bodenrecht zurückstecken, auch wenn ich mit Herrn Schönenberger den Zweckartikel ernst nehme. Und dort müssen nötigenfalls auch bäuerliche Familienbetriebe liquidiert werden, so leid uns das tut. Alles andere wäre nach meinem Dafürhalten falsch verstandener Heimatschutz: Es geht nicht an, Herr Schönenberger, eine einzige Kategorie von Grundeigentümern zu schaffen, die ein Vetorecht gegen eine Einzung hätte. Auch gegen Auszonungen gibt es bekanntlich kein Veto eines einzelnen.

Mit den Artikeln 30 bis 32 im Sinne der Mehrheit ist ein angemessener Interessenausgleich bei der Fälligkeit der Gewinnbeteiligung zu schaffen. Wenn die Kommissionsmehrheit heute in Bestätigung des seinerzeitigen Beschlusses im Ratsplenum in der Frühjahrssession an der umstrittenen Fünfzehnjahresfrist festhält, dann im Sinne eines Kompromisses, der zwischen den nach unserem Dafürhalten zu strengen Vorstellungen des Bundesrates und einem generellen Verzicht auf eine raumplanerisch vernünftige, zeitliche Begrenzung liegt. Wir müssen die Baulandhortung auch mit den Mitteln des bäuerlichen Bodenrechts bekämpfen, wenn wir es können. Im übrigen steht es dem Zweitrat frei, sich der Problematik nochmals vertieft anzunehmen und die Fälligkeit allenfalls anders festzusetzen, wenn inzwischen die neuen Vorstellungen des Bundesrates zur Revision des Raumplanungsgesetzes oder – konkreter – zur Verflüssigung des Baulandmarktes bekannt werden sollten. Es geht nicht darum, eine Differenz zu schaffen, es geht nur darum, zu sagen, was wir wollen. Ich bin überzeugt, dass der Nationalrat genau merkt, worum es geht. Hauptsache, das Gewinnbeteiligungsrecht des bäuerlichen Bodenrechts ist mit dem Raumplanungsrecht kompatibel. Die Lösung der Kommissionsmehrheit ist es; jene der Minderheit ist es ganz klar nicht.

Ich bitte Sie deshalb meinerseits, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und nicht einen sehr wichtigen Stein aus dem Mosaik des zivilrechtlichen Teils des bäuerlichen Bodenrechts herauszubrechen.

M. Reymond: Selon la lettre c de l'article 30, alinéas 1 et 2, l'incorporation de tout ou partie d'un immeuble agricole dans une zone à bâtir, par une décision de l'autorité compétente, équivaut à une aliénation, de sorte que selon les articles 31 et 32 il faut indemniser ses cohéritiers alors que l'immeuble n'a pas été vendu ni même construit, simplement parce que l'autorité l'a classé en zone à bâtir, alors qu'il est toujours utilisé par l'exploitant comme terrain agricole. Notre commission, ni dans sa majorité ni dans sa minorité, n'a repris à l'article 31, lettre b, la proposition du Conseil fédéral qui exigeait que la quote-part des cohéritiers au gain soit payée au moment de la décision d'incorporation à la zone à bâtir prise par l'autorité. La majorité de la commission, quant à elle, considère que la quote-part au gain est due, en cas d'incorporation dans la

zone à bâtir, au moment de l'utilisation comme terrain à bâtir mais au plus tard quinze ans après l'incorporation définitive dans ladite zone, c'est-à-dire jusqu'à pratiquement 40 ans après la reprise en propriété, si le classement en zone à bâtir intervient durant la 25e année qui est la dernière pendant laquelle les cohéritiers ont droit à une quote-part au gain.

Ainsi, vous avez repris le domaine familial que vous cultivez à la valeur de rendement. Or, pendant 25 ans, une simple décision de classification de tout ou partie de ce domaine dans une zone à bâtir, par une autorité politique à laquelle vous n'avez rien demandé, vous contraindra à indemniser vos cohéritiers même si vous entendez continuer à exploiter sur cette parcelle. Une telle disposition aurait, me semble-t-il, des répercussions très graves pour l'exploitant d'abord. S'il veut continuer à exploiter, il doit s'endetter au-delà de ce que le droit rural lui-même autorise, alors qu'il ne tire aucun profit d'une classification qu'il n'a pas demandée. La disposition soutenue ici par la majorité constitue une contrainte qui pousse littéralement l'exploitant à la vente ou à la construction immédiate et systématique, donc à bétonner lui-même ou à faire bétonner dans un délai de quinze ans après le classement en zone à bâtir.

Une telle mesure, c'est-à-dire la contrainte à la construction, fait partie des propositions que certains suggèrent dans la révision future de la loi sur l'aménagement du territoire. Il me semble que ce serait une erreur de l'introduire ici, par la bande, subrepticement, dans le droit foncier. En effet, cette orientation nouvelle mérite un examen approfondi sous l'angle de l'aménagement du territoire d'une part, et du droit de propriété d'autre part.

A ce sujet, je considère que ceux qui, dans la zone à bâtir, maintiennent des zones de verdure et exploitent encore des terres agricoles ne sont pas forcément inutiles et nuisibles. Souvent, ils rendent à terme des services importants en faisant subsister des espaces non construits dans la zone à bâtir. Ils laissent heureusement des possibilités d'y installer plus tard un collège que l'on n'avait pas imaginé au départ, une zone de verdure durable, un centre commercial devenu nécessaire, un centre culturel ou encore, plus simplement, une possibilité d'agrandissement d'une entreprise voisine qui, sans cela, doit quitter la commune, le canton et peut-être la Confédération, faute de possibilité d'extension dans son voisinage immédiat. Bref, je ne crois pas que l'obligation de construire ou de vendre pour construire, qui résulte de la proposition de la majorité de la commission constitue un progrès. Outre l'atteinte directe au droit de propriété, elle est déraisonnable pour l'intérêt public. Une telle règle est à ce point contraignante qu'elle aura la conséquence suivante: les propriétaires, se sachant contraints d'indemniser un cohéritier du fait du simple classement d'une de leur parcelle en zone à bâtir, s'y opposeront tant que les 25 ans de durée de la quote-part au gain de leurs cohéritiers ne sera pas écoulée. Il en résultera un aménagement du territoire difficile à modeler et incohérent dans ses résultats.

Avec la disposition voulue par la majorité, il y a encore plus: le propriétaire serait aussi contraint de payer, de débourser pour une plus-value calculée mais pas du tout réalisée; même le fisc ne va pas si loin, car il ne demande pas d'impôt sur les plus-values, ni mobilières ni immobilières, tant qu'elles ne sont pas dûment réalisées. Or, nous irions plus loin que le fisc avec la quote-part au gain.

C'est pour cela que je vous prie de voter avec la minorité de la commission.

Rüesch: Herr Kollege Zimmerli hat vor wenigen Minuten von der sogenannten «Baulandhortung» gesprochen. Diese ist zweifellos ein Problem in diesem Staat. Aber man kann doch nicht von Baulandhortung sprechen, wenn ein Bauer seinen Landwirtschaftsbetrieb weiterführen will. Wenn er Bauer bleiben will, ist dies nicht Baulandhortung, sondern Treue zum landwirtschaftlichen Betrieb und zur Landwirtschaft.

Sie haben davon gesprochen, dass im Zielkonflikt die Interessen der Miterben berücksichtigt werden müssen. Dieser Gedanke ist zweifellos richtig. Aber gemäss dem Sinn und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Interessen der Miterben dann zurückzustecken, wenn der betreffende Uebernehmer-

mer der Liegenschaft weiterhin Landwirtschaft betreiben will. Darum bekommt er ja die Liegenschaft zum Vorzugspreis, und die Interessen der Miterben spielen nur dann eine Rolle, wenn er verkauft und Geld realisiert. Wenn er weiterhin Bauer sein will, spielen die Interessen der Miterben nicht, sie sind ja gesetzlich zurückgesteckt. Wenn Sie den Bestimmungen der Mehrheit folgen, dann zwingen Sie Bauern, die weiterhin ihrer Scholle treu bleiben wollen, zum Verkauf. In der Regel wird niemand die entsprechenden Preise aus seinen Ersparnissen zahlen können. Er ist gezwungen aufzuhören.

Nehmen Sie einmal das sogenannte «Gelbe Heft», das auf den Pressetischen im Rat aufliegt. Dort können Sie lesen, dass in der Schweiz pro Jahr 3000 Bauern von ihren Höfen vertrieben werden. Die Formulierung «vertrieben werden» mag überspitzt sein. Aber die Entwicklung ist so. Die Wohngebiete wachsen, die Strassen wachsen, die Industriegebiete wachsen und Bauernhöfe gehen laufend ein. Wenn Sie hier der Mehrheit folgen, dann wird diese überspitzte Formulierung schliesslich noch Wahrheit: dass Sie effektiv Leute vertreiben und zum Verkauf zwingen, die unserer Scholle noch treu bleiben wollen. Das ist sicher nicht der Sinn dieses Gesetzes. Ich bitte Sie im Interesse der Erhaltung unserer Landwirtschaft, der Minderheit zuzustimmen.

Jagmetti: Man wird nie müde, den Kantonen vorzuwerfen, sie hätten den Gesetzgebungsauftrag von Artikel 5 Raumplanungsgesetz nicht erfüllt und den Ausgleich der Planungsmehrwerke nicht gesetzlich verankert, der für den Fall einer Einzonung oder Aufzonung vorgesehen ist. Nun erweist sich, dass das nicht nur im Verhältnis Eigentümer/Gemeinwesen Schwierigkeiten bietet, sondern dass dieser Ausgleich auch unter den Erben eines landwirtschaftlichen Gewerbes erhebliche Probleme verursacht.

Wenn man der Minderheit folgen würde, dann würde man auf den ersten Blick – aber nur auf den ersten Blick – etwas für die Erhaltung der bäuerlichen Betriebe tun. Vorgesehen ist ja in der Kommissionsvorlage, dass man Artikel 31 so gestaltet, dass diese Auszahlung spätestens in 15 Jahren erfolgen muss und jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit der Ueberbauung genutzt wird. Woher kommen diese 15 Jahre? Sie sind ja nicht erfunden worden, sondern sie stimmen mit dem Planungsziel von Artikel 15 Raumplanungsgesetz überein.

Was ist nun, wenn man Land, das in die Bauzone eingezont wird, als Landwirtschaftsland erhält? Man kann sagen: Dann haben wir etwas für die Landwirtschaft getan. Haben wir wirklich etwas getan? Ist es dann nicht so, dass der Druck eben anderswo erfolgt? Und ist es dann nicht so, dass man zu grossen Bauzonen macht, weil das Land in der Bauzone nicht verfügbar ist? Haben wir dann die raumplanerischen Ziele erreicht, wenn man die Bauzonen einfach ausdehnt, weil das Land dort, wo es zur Ueberbauung bestimmt ist, nicht genutzt werden kann? Und haben wir damit für die Erhaltung der Landwirtschaft etwas getan, wenn wir die Bauzonen vergrössern und die Landwirtschaftszonen verkleinern, weil wir eben auch in der Bauzone landwirtschaftliche Flächen erhalten?

Ich plädiere für die Kommissionsmehrheit, wie ich schon im ersten Durchgang für diese Lösung plädiert habe, weil ich überzeugt bin, dass wir eine klare Abgrenzung brauchen. Sonst hat die Raumplanung ihr Ziel nicht erreicht. Durch diese klare Trennung schaffen wir genügend Flächen, die wirklich der Landwirtschaft vorbehalten sind und ihr auch dienen.

Ich bitte also in diesem Sinne, der Mehrheit zuzustimmen.

Schallberger: Ich gehe einig mit der Kommissionsminderheit. Die zwangsläufige Einzonung eines Teils einer Liegenschaft kann für den betreffenden Bauer eine sehr grosse Härte bedeuten. Ich glaube, es gibt nichts Härteres, als wenn einer, der dem Beruf treu bleiben will, von seiner Liegenschaft, vielfach von seinem «Vaterheim», das von der Familie über Generationen bewirtschaftet wurde, vertrieben wird.

Nun wird die Baulandhortung als Argument angeführt. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass verschiedene Kantone in ihren Einführungsgesetzen zum Raumplanungsgesetz das Instrumentarium der Landumlegung eingeführt haben. Ich meine, dort sei die Lösung zu suchen. Das können die Kan-

tone tun, ohne dass sie diese bäuerliche Existenz total auflösen. Wenn ein Bauer gegen seinen Willen eingezont wird, soll man ihm zumindest auf kantonaler Ebene die Möglichkeit geben, dass er durchhalten, seinen Betrieb weiterführen, vielleicht sogar einer künftigen Generation weitergeben kann. Wenn wir aber hier eine schweizerische Gesetzgebung schaffen – die geht ja immer vor –, dann hat die kantonale Lösung, die sich bewähren wird, keine Chance mehr.

Uhlmann: Es scheint, dass hier wieder einmal die theoretische Lösung einer praktischen Situation gegenübersteht. Die Lösung der Mehrheit scheint mir theoretisch richtig zu sein; ich betone das ausdrücklich, aus welchen Gründen wurde erwähnt. Aber in der Praxis wird das Härtefälle geben, die zu unmöglichen Situationen führen können.

Ich habe verschiedene solche Modelle im Kopf, die durch Entscheide bereits in der Praxis so eingeführt wurden. Wir gehen davon aus, dass eben z. B. nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c ein Grundstück einen veräusserungähnlichen Tatbestand erreicht, mit Ausnahmen. Da stelle ich mir jetzt eine Hofparzelle vor. Das Haus und die Scheune werden ausgenommen und bleiben weiterhin der Landwirtschaft unterstellt aufgrund dieses Artikels. Das ist auch heute bei einer Erbteilung schon Praxis; das als Beispiel. Nun kann es vorkommen, dass die Hofstatt und vielleicht 20, 30 Aren als engerer Umschwung zum Landwirtschaftsbetrieb geschlagen werden und eben nicht unter diesen Artikel fallen. Das übrige Land der Hofparzelle wird in die Bauzone eingeteilt und im Erbfall vielleicht sogar den Miterben zugeschlagen. Nun kann auf diesem Land um die Hofstatt gebaut werden, und das kommt einem Würgegriff für diesen Betrieb gleich. Er kann nach fünf, sechs Jahren von seiner Hofstatt, obwohl er sie als landwirtschaftlich zugeschlagen erhält, nicht mehr weiter existieren. Und wenn er dann verkaufen möchte, vielleicht um auszusiedeln, kann er das nicht tun, weil ihm das Geld nicht zur Verfügung steht, weil das Gewinnbeteiligungsrecht der Miterben hineinspielt. Es gibt in der Praxis solche Fälle. Ich habe da einige Erfahrung. Darum bin ich wirklich überzeugt, dass wir hier der Minderheit zustimmen müssen.

Bundespräsident Koller: Ich möchte zuerst klarstellen, um welche Frage es genaugenommen geht. Es geht lediglich darum, welche Wirkung die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder eines landwirtschaftlichen Gewerbes in eine Bauzone auf das Gewinnanspruchsrecht der Miterben hat. Im Vordergrund der Ueberlegungen steht die Frage der Erbgerechtigkeit neben den raumplanerischen Problemen einer zonengemässen Nutzung, die auch ein Nebenzweck der Regelung sind.

Grundsätzlich stehen sich für die Lösung dieser Frage zwei Konzepte gegenüber. Das eine hat Ihnen der Bundesrat im Entwurf und in der Botschaft unterbreitet. Danach hätte die Umzonung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in die Bauzone die sofortige Fälligkeit des Gewinnanspruchs der Miterben bewirkt, die Einzonung würde in bezug auf dieses Gewinnanspruchsrecht der Miterben also gleich behandelt wie der Verkauf des Grundstücks. Für eine solche Lösung gibt es nach Meinung des Bundesrates gute Gründe, denn in dem Moment, da ein landwirtschaftliches Grundstück in eine Bauzone aufgenommen wird, trägt der Grundgedanke des Schutzes und der Privilegierung des Uebernehmers nicht mehr, sondern dann soll wieder die normale Erbgerechtigkeit zum Zuge kommen.

Auf den genau gegenteiligen Standpunkt stellt sich die Kommissionsminderheit, wobei ich Herrn Ständerat Schönenberger gerne zugebe, dass für sie vor allem der Stein des Anstoßes ist, wenn eine solche Umzonung gegen den Willen des entsprechenden Eigentümers erfolgt. Das zeigt mir auch, dass wir in der Kommission des Nationalrates vielleicht doch noch einen Ausweg finden könnten, weil auch Herr Schönenberger und jene, die diese Minderheit unterstützen, offenbar gegen dieses Gewinnanspruchsrecht der Miterben nichts einzuwenden hätten, wenn eine Umzonung freiwillig erfolgen würde.

Wir konnten diesem Vorschlag nicht zustimmen, weil es gegen

ein Grundprinzip des Raumplanungsrechts verstossen würde, wenn wir Umzonungen dem Belieben der Betroffenen überlassen würden. Vielleicht ist hier das Ei des Kolumbus noch nicht gefunden.

Aus diesem Grund schiesst meiner Meinung nach die Kommissionsminderheit übers Ziel hinaus, wenn sie auf keinen Fall eine Einzonung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in eine Bauzone zum Anlass für das Mitbeteiligungsrecht der Miterben werden lässt.

In der Kommission des Ständerates hat sich aufgrund eines Antrags von Herrn Ständerat Zimmerli doch eine Zwischenlösung durchgesetzt. Danach wird die Einzonung zwar der Veräusserung gleichgestellt, der Gewinnanspruch wird aber erst fällig, wenn tatsächlich überbaut oder verkauft wird. Das Besondere an dieser Lösung liegt darin, dass der Gewinnanspruch in jedem Fall 15 Jahre nach erfolgter Einzonung fällig wird.

Nun gebe ich Herrn Ständerat Reymond gerne zu, dass das in ausgesprochenen extremen Fällen den Nachteil hat, dass dieses Gewinnanspruchsrecht der Miterben sehr, sehr lange – unter Umständen bis zu 40 Jahren – liegenbleiben kann. Aber das trifft nur in ausgesprochenen Extrempfällen zu – im Normalfall dagegen nicht.

Deshalb schliesse ich mich im Namen des Bundesrates der Mehrheit Ihrer Kommission, dieser Kompromisslösung, an, in der Hoffnung, dass wir aufgrund der Bereitschaft, die Ihre Minderheit signalisiert hat, in der Kommission des Nationalrats doch noch einen besseren Weg finden können. Nach Meinung des Bundesrates gilt es aber, jede Gelegenheit zu ergreifen, um das Mögliche gegen die Baulandhortung und für mehr Erbgerechtigkeit zu unternehmen, und das tut der Antrag der Mehrheit der Kommission.

Im übrigen gebe ich der Minderheit der Kommission folgendes zu bedenken: Sie meinen, das gehöre nicht hierher, und Sie möchten das Problem bei der Revision des Raumplanungsgesetzes lösen. Sie haben aber sicher auch festgestellt, wie die Vernehmlassung des Vorschlags auf die Revision des Raumplanungsgesetzes aussieht; die Meinungen gehen total auseinander. Deshalb ist mir wirklich dieser Spatz in der Hand lieber als die Taube auf dem Dach.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Schoch, Berichterstatter: Eine Bemerkung zum Prozedere. Nach meiner Auffassung kann über das ganze Paket in einem Verfahren abgestimmt werden, also über die Artikel 30 Absatz 1 Litera c und Absatz 2 Litera c sowie Artikel 31 Litera b und Artikel 32 Absatz 2 eine einzige Abstimmung, das hängt nämlich alles organisch miteinander zusammen.

Präsident: Sie sind damit einverstanden, dass wir über die Artikel 30, 31 und 32 gemeinsam abstimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen

Art. 62

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück erwerben will, braucht dazu eine Bewilligung.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62

Proposition de la commission

Al. 1

Celui qui entend acquérir une entreprise ou un immeuble agricole doit y être autorisé.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Wir können damit zum zweiten Kapitel des dritten Titels übergehen und uns dem neuen Bewilligungsverfahren widmen. Bevor ich auf Einzelheiten zu den Artikeln 62ff. eintrete, muss ich zwei kleine Vorbemerkungen anbringen.

Die Kommission hatte sich bekanntlich bei der ersten Beratung des Geschäfts für das Einspracheverfahren entschieden. Die Ratsmehrheit hat einen Systemwechsel vollzogen und entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates beschlossen, dass das Bewilligungsverfahren in das Gesetz aufzunehmen sei.

Die Kommission ihrerseits hat aber an der Sitzung, die sie im vergangenen August durchgeführt hat, nur jene Normen neu beraten und umformuliert, die als Folge dieses Systemwechsels umgeändert werden mussten. Den Inhalt des ganzen zweiten und dritten Kapitels des dritten Titels des BGBB hat die Kommission demgegenüber nicht mehr geändert. Wir haben also nicht mehr über an sich wesentliche Fragen – z. B. über die obligatorische Selbstbewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens oder über obligatorische Maximalpreisvorschriften und ähnliches – gesprochen. Das ist alles auf der Basis der früheren Beschlüsse übernommen worden. Die Kommissionsarbeit hat sich nur noch mit dem Umbau der Normen vom Einsprache- zum Bewilligungsverfahren beschäftigt. Aus rein technischen Gründen und aus solchen der Übersichtlichkeit ist in der Folge eine neue Fahne erstellt worden. Ich darf davon ausgehen, dass Sie diese neue Fahne vor sich haben und dass wir die Verhandlungen aufgrund der neuen Fahne durchführen können.

Ich möchte einen wesentlichen Hinweis anbringen: der öffentlich-rechtliche Teil, und insbesondere das zweite und dritte Kapitel dieses öffentlich-rechtlichen Teils, enthält ganz zentrale, ganz wesentliche Fragen. Im öffentlich-rechtlichen Teil gibt es im Prinzip drei Fragen von grundlegender Bedeutung. Eine dieser Fragen haben Sie bereits entschieden, nämlich mit dem Entscheid, für das Bewilligungsverfahren einzustehen und nicht – wie ursprünglich Kommissionsmehrheit und Bundesrat – für das Einspracheverfahren. Heute kommen zwei weitere zentrale Fragen zur Behandlung: die Frage, ob nur ein Selbstbewirtschafter ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück kaufen können soll, und die Frage, ob Maximalpreise vorgeschrieben werden sollen. Es geht heute also nicht etwa bloss um redaktionelle Bereinigungen der Vorlage, sondern wir haben im Rahmen der heutigen Beratung ganz zentrale und wichtige Entscheidungen zu treffen. Das die kurze Vorbemerkung.

Ich möchte jetzt zu Artikel 62 übergehen. Wir haben zunächst den Titel des zweiten Kapitels dem Systemwechsel angepasst. Wir sprechen dort vom Bewilligungsverfahren und haben das noch etwas erweitert, indem auf den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken hingewiesen wird.

Artikel 62 ist in Absatz 1 neu formuliert und bleibt in Absatz 2 unverändert wie ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagen.

Angenommen – Adopté

Art. 63

Antrag der Kommission

Abs. 1

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:

a.

....
e. im Rahmen einer Enteignung oder einer Bodenverbesserung unter behördlicher Mitwirkung;

....
g. durch das Gemeinwesen und seine Anstalten, sofern dieser der unaufschiebbaren Erfüllung unmittelbarer öffentlicher Aufgaben dient und das Grundstück enteignet werden könnte;

....
Abs. 2

Streichen

Art. 63

Proposition de la commission

AI. 1

N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:

a.

....

e. Dans le cadre d'une expropriation ou d'améliorations foncières

....

g. Par la collectivité et ses établissements, dans la mesure où cette acquisition sert à l'accomplissement immédiat de tâches publiques auxquelles l'immeuble est directement affecté et que celui-ci pourrait être exproprié à cette fin;

....

AI. 2

Biffer

Schoch, Berichterstatter: Artikel 63 ist umformuliert worden, und zwar in den Literae e und g. Die Kommission ist der Meinung, die neu beschlossene Formulierung dieser beiden Buchstaben sei eleganter, sei eingängiger und füge sich besser in den gesamten Kontext der Gesetzesvorlage ein. Im übrigen ist zu Artikel 63 höchstens noch der Hinweis zu machen, dass Absatz 2 gestrichen wird, weil er beim Bewilligungsverfahren hinfällig wird.

Bundespräsident Koller: Ich möchte darauf hinweisen, dass Ihre Kommission in Litera g, in der es um die Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren geht, die Möglichkeiten des Gemeinwesens, landwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben, wesentlich eingeschränkt hat – praktisch auf die Enteignungsfälle.

Der Bundesrat kann dem zustimmen, wird Ihnen aber zur Kompensation beantragen, bei Artikel 64 dem Antrag der Minderheit II (Hänsenberger/Cavelty) zuzustimmen, wo im Rahmen der Verweigerungsgründe wieder eine gewisse Öffnung in bezug auf die Möglichkeiten des Erwerbs von öffentlichem Gemeinwesen erfolgt.

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Kommission

Titel

Verweigerungsgründe

Abs. 1

Der Vertrag auf Eigentumsübertragung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes ist zu bewilligen, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt.

Abs. 1bis Einleitungssatz

Die Bewilligung zur Veräußerung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes ist zu verweigern, wenn:

Abs. 1bis Bst. a

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Zimmerli)

a. der Erwerber nicht Selbstbewirtschafter ist;

Abs. 1bis Bst. b

Mehrheit

b. zur offensichtlichen Spekulation erwirbt;

Minderheit

(Zimmerli)

Streichen

Abs. 1bis Bst. c – e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Streichen

Minderheit I

(Kündig, Rüesch)

Die Beschränkungen gemäss Buchstaben d und e gelten für Selbstbewirtschafter.

Minderheit II

(Hänsenberger, Cavelty)

Die Beschränkungen gemäss Buchstaben d und e gelten nicht für das Gemeinwesen und seine Anstalten.

Art. 64*Proposition de la commission**Titre**Motifs de refus*

Al. 1

L'aliénation d'une entreprise ou d'un immeuble agricole doit être autorisée lorsqu'il n'existe aucun motif de refus.

Al. 1bis phrase introductive

L'autorisation doit être refusée quand:

Al. 1bis let. a

*Majorité**Biffer**Minorité*

(Zimmerli)

a. L'acquéreur n'exploite pas à titre personnel;

Al. 1bis let. b

Majorité

b. dans un dessein évident de spéculation;

Minorité

(Zimmerli)

Biffer

Al. 1bis let. c – e

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

*Majorité**Biffer**Minorité I*

(Kündig, Rüesch)

Les limitations prévues sous lettres d et e s'appliquent aux exploitants à titre personnel.

Minorité II

(Hänsenberger, Cavelty)

Les limitations prévues sous lettres d et e ne s'appliquent pas à la collectivité et à ses établissements.

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 64 hat es die Kommission ihrem geplagten Präsidenten wirklich nicht leicht gemacht. Es stehen sich im wesentlichen drei Konzepte gegenüber, nämlich zunächst das Konzept des Bundesrates – das Sie aus der Fahne ersehen –, dann das Konzept der Kommissionsmehrheit – ebenfalls aus der Fahne ersichtlich – und schliesslich das Konzept der jetzt neu nur noch durch Herrn Zimmerli repräsentierten Kommissionsminderheit, das auch auf der Fahne abgedruckt ist. Separat zu behandeln sind dann die Anträge der beiden Minderheiten Kündig/Rüesch einerseits und Hänsenberger/Cavelty anderseits. Darauf werden wir später eintreten. Im Moment stehen diese beiden Minderheitsanträge nicht zur Diskussion, sondern ich will mich zunächst den drei grundsätzlich zur Diskussion stehenden Konzepten im Zusammenhang mit Absatz 1 von Artikel 64 widmen und möchte als allererstes darauf hinweisen, dass die Fahne leider noch einen Fehler, einen Mangel enthält. Die Kommissionsmehrheit beantragt nämlich die Streichung von Absatz 2 des durch den Bundesrat vorgeschlagenen Textes. Das ist bedauerlicherweise nicht auf die Fahne aufgenommen worden. Ihr Kommissionspräsident übernimmt dafür eine Mitverantwortung, denn er hat die Fahne vor der definitiven Drucklegung konsultiert und korrigiert und hat das übersehen. Ich bedaure dieses Missverständnis und hoffe auf Ihre Nachsicht.

Nun also zunächst zur Stellungnahme, zur Begründung der Position der Kommissionsmehrheit und gleichzeitig zur Abgrenzung dieser Position gegenüber dem, was der Bundesrat vorschlägt. Sie ersehen aus der Fahne, dass der Bundesrat vorab eine Litera a beantragt, nach der die Bewilligung zur Veräußerung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes verweigert würde, «wenn der Erwerber es überwiegend als Kapitalanlage erwirbt». Die Kommissionsmehrheit

beantragt Ihnen, diese Einschränkung zu streichen. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass das, was der Bundesrat hier beantragt, zu weit geht und die Vertragsfreiheit in einem Masse einschränken würde, das nicht in Kauf genommen werden will und dem die Kommissionsmehrheit nicht zu stimmen kann.

Zu Litera a ist demgemäß im wesentlichen zu sagen, dass nach Auffassung der Kommissionsmehrheit der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes stets und ausnahmslos eine Kapitalanlage ist, und das auch dann, wenn ein aktiver Bauer, ein Landwirt ein landwirtschaftliches Gewerbe oder ein landwirtschaftliches Grundstück kauft. Auch dann ist nämlich der Aspekt der Kapitalanlage ein für den Kauf mindestens wesentlich mitbestimmender Aspekt. Es würde daher nach Auffassung der Kommissionsmehrheit die Optik verzerren – und zwar in einer geradezu grotesken Weise verzerren –, wenn auf den Aspekt der Kapitalanlage Rücksicht genommen und die Kapitalanlage verboten würde. Wie problematisch die durch den Bundesrat vorgeschlagene Litera a ist, ergibt sich im übrigen aus der Tatsache, dass der Bundesrat gezwungen war, einen Absatz 2 vorzuschlagen, mit dem er Litera a wieder etwas entschärfen wollte, den Sie auf der Fahne nachlesen können und den Ihnen die Kommission zur Streichung beantragt, weil sie auch Litera a streichen will.

Im übrigen ist auch die Formulierung «überwiegend als Kapitalanlage» problematisch. Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass dies nur Unsicherheit schaffen würde, weil es in sehr vielen Fällen *a priori* unklar wäre, ob eine überwiegende Kapitalanlage vorliegt oder ob der Aspekt der Kapitalanlage im einen oder anderen Falle nicht überwiegend sei.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen sodann die Erweiterung von Litera b um ein Wort, nämlich um das Wort «offensichtliche». Die Kommissionsmehrheit will also nicht nur die Spekulation als solche als Ausschlussgrund in das Gesetz aufnehmen, sondern es muss sich nach Meinung der Mehrheit um eine «offensichtliche Spekulation» handeln. Dabei ist sich die Kommissionsmehrheit darüber im klaren, dass sogar noch der Begriff «offensichtliche Spekulation» gewisse Definitionsprobleme bringt, aber mindestens sind diese Probleme geringer, wenn offensichtliche Spekulation zur Diskussion steht, als wenn nur – wie der Bundesrat das macht – von Spekulation tel quel gesprochen wird.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen demgemäß also Streichung von Litera a und Ergänzung von Litera b durch ein Wort, nämlich durch das Wort «offensichtliche».

Ich grenze jetzt als nächstes – nachdem die Abgrenzung zwischen Kommissionsmehrheit und Bundesrat erfolgt ist – zur Kommissionsminderheit ab, zum Antrag, den Herr Zimmerli hier vertreten wird. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, ganz im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit und zum Bundesrat, einen absoluten öffentlich-rechtlichen Schutz des Selbstbewirtschafters. Nach dem Konzept der Kommissionsminderheit soll nicht Käufer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes sein können, wer dieses Grundstück oder dieses Gewerbe nicht selbst bewirtschaftet.

Die Kommissionsmehrheit hält dieses Konzept ebenfalls für unakzeptabel, weil sie Nichtlandwirten nicht die Möglichkeit, landwirtschaftliche Gewerbe oder landwirtschaftliche Grundstücke zu kaufen, definitiv verschliessen will. Es gibt nach Auffassung der Kommissionsmehrheit eine ganze Reihe von legitimen Gründen, die Anlass zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes auch für einen Nichtlandwirt sein können. Die Kommissionsmehrheit möchte daher für Nichtlandwirte den Kauf von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken nicht ein für allemal ausschliessen. Die Kommissionsmehrheit lehnt einen so absoluten Schutz des Selbstbewirtschafters ab, auch wenn sie im Prinzip natürlich der Meinung ist, dass der Selbstbewirtschafter eine bevorzugte Behandlung verdient.

Die Kommissionsmehrheit trägt bei ihrem Antrag auch dem Antrag der Kommissionsminderheit Rechnung, der unter Artikel 65a in der Fahne nachzulesen ist. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass auch die Ausnahmen, die in Artikel 65a durch die Minderheit vorgesehen werden, die Situa-

tion noch nicht befriedigend zu bereinigen vermögen und dass auch angesichts dieser dort vorgesehenen Ausnahmen das Prinzip, wonach nur ein Selbstbewirtschafter Käufer eines landwirtschaftlichen Grundstückes sein kann, zu starr und zu unbeweglich ist. Deshalb lehnt die Kommissionsmehrheit den Grundsatz der obligatorischen Selbstbewirtschaftung für einen Käufer ab.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, ihrem Antrag zuzustimmen und demgegenüber die Anträge sowohl des Bundesrates als auch der Minderheit abzulehnen.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit: Auch im Bewilligungsverfahren geht es darum, dass wir die unerwünschten Erwerbsgeschäfte definieren. Hier besteht – der Präsident hat es gesagt – zwischen der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat auf der einen Seite und der Kommissionsminderheit auf der anderen Seite – ich nehme an, Herr Onken sei immer noch dabei; er war nur nicht an der Sitzung und hat deshalb auf der Fahne nicht unterschrieben – eine grundlegende, konzeptionelle Differenz.

Ich habe bereits in der Eintretensdebatte im Frühjahr darauf hingewiesen, dass es der Minderheit darum geht, den Selbstbewirtschafter auf der freien Wildbahn des landwirtschaftlichen Bodenmarktes besser zu schützen, ohne – das unterstreiche ich – einem Monopol des Bauern bzw. des Selbstbewirtschafters beim bäuerlichen Grundbesitz das Wort zu reden, denn ein solches wäre – wir sind uns dessen alle bewusst – in unserem Land weder mehrheits- noch konsensfähig. Es geht also gerade nicht um einen absoluten Schutz des Selbstbewirtschafters, wie man aufgrund des Votums des Herrn Kommissionspräsidenten annehmen könnte.

Ich bitte Sie, sich doch der schwierigen Situation bewusst zu werden, in welcher die Landwirtschaft gerade heute steht, in der Zeit der Herausforderung durch Europa und das Gatt. Alle reden von Opfern, welche die Landwirtschaft und der Bauernstand zu erbringen haben. Alle reden von Strukturwandel, ohne selbstverständlich die verfassungsrechtlich verlangte Landesversorgung oder den gesunden Bauernstand, lies leistungsfähigen Familienbetrieb, in Frage zu stellen. Auch heute haben wir wieder gehört, wie man sich beim Gewinnbeteiligungsverfahren für diesen Familienbetrieb einsetzt. Aber merkwürdigerweise ist man noch nicht bereit, auch die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass der Bauernstand – ich betone: der schweizerische Bauernstand – wirklich überleben kann. Es geht dies nur über eine Stärkung des Selbstbewirtschafterprinzips auch im Bewilligungsverfahren. Das richtig verstandene Selbstbewirtschafterprinzip steht vernünftigen Strukturveränderungen, die wir alle wollen, wollen müssen, nicht entgegen, sondern fördert sie. Dies als Vorbemerkung.

Nun zur Begründung des Minderheitsantrages im einzelnen: Einig ist die Kommissionsminderheit mit der -mehrheit – Sie haben es auf der Fahne gesehen – nur in einem einzigen Punkt. Der Einsprachegrund und jetzt Verweigerungsgrund der Kapitalanlage bringt sachlich nichts. Auch ich habe noch nie jemanden gesehen, der nicht zu Kapitalanlagezwecken Land erworben hätte. Und was heisst schon «überwiegend»? Dieser Begriff ist, wenn Sie mir diese Bemerkung nach der hier im Rat geführten Diskussion zur Definition des landwirtschaftlichen Gewerbes erlauben, noch wesentlich unklarer als der Begriff «namhaft», an dem seinerzeit der Bundesrat Anstoss genommen hat. Er ist entweder mathematisch zu verstehen – «mehr als 50 Prozent», was unlösbare Beweisprobleme stellt –, oder dann ist er so schwammig, dass man ihn besser streicht.

Die Kommissionsminderheit bietet gegenüber der Mehrheit eine Alternative an, die durchaus auch in der Zielrichtung des bundesrätlichen Vorschlages liegt. Die Minderheit möchte zwei allgemeine und zwei spezifisch agrarpolitische Verweigerungsgründe im Gesetz verankert wissen. Die letzteren betreffen die Buchstaben d und e der bundesrätlichen Vorlage und sind – auch in meinen Augen – ebenso nötig wie unbestritten. Bei den allgemeinen Verweigerungsgründen scheiden sich aber die Geister. Während die Kommissionsmehrheit die offensichtliche Spekulationsabsicht und den nach meiner Mei-

nung allerdings viel zu harmlos umschriebenen übersetzten Preis als Verweigerungsgründe gesetzlich verankern will, möchte die Kommissionsminderheit – neben einer wirksamen Preisüberwachung, über die wir noch zu sprechen haben – die Erwerbsbewilligung grundsätzlich verweigern, wenn der Erwerber nicht Selbstbewirtschafter ist, aber eben – ich betone nochmals – nicht im Sinne einer grobschlächtigen Monopollösung für den Bauern, sondern gemildert mit einer Ausnahmebestimmung (Art. 65a).

Ich kann nicht anders, als an dieser Stelle auch gleich noch die Möglichkeiten für einen Dispens zu erläutern und zu begründen. Artikel 65a, der diese Frage regelt, ist untrennbar mit Artikel 64 in unserer Lesart verbunden. Nicht erforderlich sind bei einer klaren Verankerung des Selbstbewirtschafterprinzips in Artikel 64 aber die Zusätze der Minderheiten I und II. Hier könnte dann, wenn Sie unserem Antrag folgen, der Mehrheit zugestimmt werden.

Zur Ausnahme; der Kommissionspräsident hat vorhin darauf hingewiesen. Sie ist wie folgt konzipiert: Wenn ein Nichtselbstbewirtschafter am Veräußerungsgeschäft beteiligt ist, muss er bei der Bewilligungsbehörde ein Ausnahmegesuch stellen, damit diese prüfen kann, ob das Geschäft unbedenklich sei. Unbedenklich ist es erstens, wenn keine Spekulationsabsicht vorliegt. Hier treffe ich mich sinngemäss mit der Mehrheit der Kommission, und hier kann man sich auch an der Rechtsprechung zu Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes orientieren. Zweitens ist das Geschäft unbedenklich, wenn ein wichtiger Grund für den Erwerb nachgewiesen ist. Diese wichtigen Gründe können und sollen nicht abschliessend aufgezählt werden, sondern sind als sogenannt unbestimmte Gesetzesbegriffe jeweils durch die Praxis zu konkretisieren. Das ist keine gesetzgeberische Novität im öffentlichen Recht, sondern bewährte Uebung.

Immerhin sollen, wenn Sie Artikel 65a Absatz 2 konsultieren, zwei typische Fallgruppen erwähnt werden: Die Buchstaben a, b und d sprechen wohl für sich und bedürfen keiner zusätzlichen Erläuterung; Buchstabe c ist die sachlich unverzichtbare Konzession an die schweizerische Rechtswirklichkeit. Auch nach Meinung der Minderheit soll ein Erwerb allemal zulässig sein, wenn ein Pachtbetrieb geschaffen oder arrondiert werden soll. Deshalb habe ich auch bei Artikel 63 dem Buchstaben g zugestimmt. Auch Gemeinwesen und Korporationen können und sollen dies tun dürfen. Das ist eine durchaus liberale Lösung, die auch von der Kommissionsmehrheit und vom Bundesrat anerkannt werden sollte. Man soll ein landwirtschaftliches Gewerbe immer erwerben können, wenn man es verpachtet.

Was braucht es mehr für ein ehrliches Bodenrecht, das einerseits den Selbstbewirtschafter schützen und andererseits die Verfügungsfreiheit nicht übermäßig einschränken will? Damit ist jedenfalls auch dem Anliegen der Herren Hänsenberger und Cavalry – ich habe es bereits gesagt – *in optima forma* entsprochen. Weniger ist aber nicht angängig, wenn man den von unserem Rat im Frühling beschlossenen Zweckartikel nicht zum Papiertriger degradieren will, und wir haben es vorhin beim Gewinnbeteiligungsrecht gehört: Das will niemand hier in diesem Saal.

Die Kommissionsminderheit ist der festen Ueberzeugung, dass mit einer Ordnung, wie wir sie vorschlagen – mit klaren Prioritäten und praxistauglichen, ehrlichen, aber offenen Dispensmöglichkeiten –, eine Lösung angeboten wird, die gegenüber der – abgesehen von der harmlosen Preisüberwachung – sogar hinter das geltende Recht zurückgehenden Konzeption von Kommissionsmehrheit und Bundesrat allemal den Vorzug verdient.

Liberaler geht es nicht, wenn Sie den Verfassungsauftrag und – wie ich bereits erwähnt habe – den Zweckartikel auch im öffentlich-rechtlichen Teil des Gesetzes erfüllen wollen.

Die Kommissionsminderheit bittet Sie deshalb, Absatz 2 von Artikel 64 zu streichen und die Minderheitsanträge zu diesem Absatz 2 abzulehnen; bei Absatz 1 von Artikel 64 bitten wir Sie, weder dem Bundesrat noch der Kommissionsmehrheit zu folgen, sondern der Minderheit zuzustimmen und das Gesetz mit dem von der gleichen Minderheit vorgeschlagenen Artikel 65a zu ergänzen.

M. Reymond: Je m'exprime simplement pour montrer mon soutien à la majorité de la commission sur la lettre a de l'article 64, premier alinéa. Cette lettre pose la question fondamentale de l'obligation d'appliquer, du fait de la loi si elle est acceptée, le slogan électoraliste, un brin démagogique, «la terre aux paysans», c'est-à-dire que seuls les exploitants pourraient être acquéreurs des domaines agricoles qui sont mis en vente sur le marché libre.

La manière de formuler ce slogan dans la loi n'est d'ailleurs pas la même dans la version du Conseil fédéral, qui l'a pratiquement abandonnée – et que personne ne soutient plus dans la commission, et dans la proposition de minorité de M. Zimmerli.

Le Conseil fédéral stipule à la lettre a que «l'autorisation d'acquérir doit être refusée lorsque l'acheteur achète principalement à titre de placement de capitaux». Cette disposition est pour le moins bizarre car, qu'on le veuille ou non, tout achat d'immeuble exige, postule un placement de capitaux. Seule la donation permet au récipiendaire de devenir propriétaire sans placer des capitaux. S'étant rendu compte de cela dans sa version, le Conseil fédéral proposait, à l'alinéa 2, une disposition affirmant que lorsqu'un exploitant achète il ne saurait y avoir refus d'acquérir de l'autorité pour le motif qu'il y a placement de capitaux.

Le texte de la minorité, proposé par M. Zimmerli, à savoir le refus d'autorisation d'acheter lorsque l'acquéreur n'exploite pas à titre personnel, est dès lors plus clair et un peu plus honnête que celui du Conseil fédéral. Que veut le texte de M. Zimmerli? Simplement appliquer la règle de base stipulant que les seuls exploitants puissent se porter acquéreurs d'un domaine agricole. Plus rien pratiquement – les exceptions prévues par M. Zimmerli à l'article 65a sont très limitatives – ne devrait et ne pourrait être vendu à un tiers propriétaire. Par plus rien, j'entends: plus de domaine entier et viable. Pas même une collectivité publique ne pourrait acheter, ni même une famille non exploitante qui aurait peut-être un fils prêt à le devenir quelques années plus tard. Impossible d'acheter un domaine pour le confier à un fermier.

Or, j'affirme que cette exigence est malsaine. Elle n'est pas, contrairement à ce que l'on croit, dans l'intérêt des paysans. Elle tend à créer une espèce de réduit pour les agriculteurs dans la zone agricole. Vouloir que seuls les exploitants puissent acquérir, c'est, à terme, supprimer les fermiers et l'affermage. Or, ce dernier est une institution qui marche bien et qui crée de très saines relations entre citadins-propriétaires et agriculteurs-exploitants.

Il est heureux qu'il existe encore des capitalistes, souvent des collectivités publiques d'ailleurs, qui acceptent d'être et de rester propriétaires de fermes agricoles qui leur coûtent plus qu'elles ne leur rapportent, puisqu'elles doivent obligatoirement être louées à un prix contrôlé basé sur la valeur de rendement. Il faut en effet rappeler que celui qui achète un domaine ou un terrain sur le marché libre le paie souvent beaucoup plus cher que sa valeur de rendement. Et s'il ne l'exploite pas, il n'encaissera comme fermage qu'un revenu annuel de 5,5 à 6 pour cent de la seule valeur de rendement. Ces prix sont contrôlés.

C'est dire qu'il n'y a aucune raison de priver les propriétaires qui veulent, et qui sont très rares, poursuivre leur rôle généreux pour la propriété paysanne. Le slogan «la terre aux paysans» doit être appliqué, certes, en Amérique du sud, où un prolétariat agricole misérable devrait prendre la place de propriétaires disposant chacun de dizaines de milliers d'hectares. En Suisse, c'est l'inverse. Les fermiers de certaines villes propriétaires de domaines – dans le canton de Vaud je pense aux villes de Lausanne et de Moudon – de même que ceux du littoral lémanique qui ont d'excellents propriétaires, parfois fortunés, ne souhaitent nullement devenir eux-mêmes propriétaires. Ils désirent simplement que la propriété reste dans les mains de ceux qui veulent bien la mettre à leur disposition.

Enfin, l'économie exige toujours du capital et du travail. Dans l'artisanat, dans l'industrie et le commerce, on crée des sociétés avec un capital social, lequel est fourni par la masse des épargnants disposant de capitaux à placer. Pourquoi faire l'inverse dans l'agriculture? Pourquoi ne pas admettre, ici aussi

et comme cela a été le cas jusqu'à maintenant, que le capital, que la propriété de l'entreprise peuvent être séparés du travail, de l'exploitant et de l'exploitation? Ce serait un recul coupable que d'empêcher, surtout compte tenu de ce que cela coûte, sans grand espoir de rentabilité dans une zone agricole durable, des non-exploitants d'acquérir un domaine agricole. De plus, la séparation entre la propriété et l'exploitation, donc l'affermage, constitue aujourd'hui l'unique possibilité pour un jeune agriculteur issu du milieu non agricole d'acquérir une entreprise, la presque totalité de celles-ci étant reprises dans le cadre familial à la valeur de rendement. Il convient donc de laisser la porte ouverte à cet unique chance pour celui ou celle qui n'est pas fils ou fille de paysan. Ces gens-là, très rares, appartiennent souvent dans le milieu agricole très conservateur et très protectionniste un sang nouveau, utile et bienvenu. Parce que je souhaite qu'il y ait encore des non-agriculteurs, y compris des collectivités publiques, qui puissent devenir propriétaires et donner en location leurs domaines, et parce que je sais qu'il existe des fermiers heureux et bien traités qui souhaitent que leurs propriétaires le demeurent et s'agrandissent en cas de nécessité, je vous recommande de voter, à l'article 64, alinéa premier, lettre a, avec la majorité de la commission en biffant tout texte qui sacrifie dans la loi le slogan «la terre aux paysans».

Hänsenberger: Die Worte von Herrn Reymond dürfen nicht ganz unwidersprochen bleiben, denn sie sind zum Teil unrichtig. Man muss Artikel 64 Absatz 1 zusammen mit dem von Herrn Zimmerli vorgeschlagenen Artikel 65a lesen. Dort bietet Herr Zimmerli eine Escape-Klausel an, die alle Fälle umfasst, die man vernünftigerweise neben dem Selbstbewirtschafter in Betracht ziehen könnte.

Herr Reymond behauptet, die Pacht werde verhindert, der Erwerb durch die öffentliche Hand werde verhindert; das stimmt nicht. Herr Zimmerli bringt ein durchaus gangbares System, ich kann dem zustimmen. Es ist kein Rückschritt, es ist keine Verhinderung der Pacht, es ist insbesondere keine Verhinderung des Erwerbs durch die öffentliche Hand. Die «porte ouverte», wie Herr Reymond das formuliert hat, die durchaus auch meinen Intentionen entspricht, bleibt offen. Die Pacht, der Erwerb durch die öffentliche Hand und der Erwerb zu anderen Zwecken als zur Landwirtschaft bleiben auch im System Zimmerli möglich.

Wenn man in Artikel 64 den Buchstaben a streichen und dem Antrag Zimmerli nicht zustimmen will, so sollte man doch zuerst den Antrag Zimmerli mit dem ebenfalls von ihm vorgeschlagenen Artikel 65a vergleichen, in dem die Ausweichmöglichkeiten erwähnt sind, die Herr Reymond als nicht vorhanden bedauert.

Bundespräsident Koller: Bei Artikel 64 geht es zweifellos um die Schlüsselbestimmung des öffentlich-rechtlichen Teils dieses Gesetzes. Ich habe schon bei der ersten Diskussion gesagt, dass für den Bundesrat die Frage der Bestimmung der Bewilligungs- oder der Einsprachegründe viel wichtiger sei als die Frage, ob Sie sich nun für ein Bewilligungs- oder ein Einspracheverfahren entscheiden. Und das entscheiden Sie hier im Rahmen von Artikel 64.

Konzeptionell stehen sich hier zwei Varianten gegenüber. Die Kommissionsminderheit Zimmerli will das Selbstbewirtschafterprinzip an die Spitze stellen und dann in Artikel 65a – und das stimmt, Herr Hänsenberger, die beiden Artikel muss man zusammen lesen – Ausnahmen zulassen. Demgegenüber bestimmen die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat die einzelnen Verweigerungsgründe.

Nun darf man aus dieser unterschiedlichen Methode aber nicht voreilige Schlüsse auf den Inhalt ziehen, denn inhaltlich kann man auf beiden Wegen zu den genau gleichen Ergebnissen gelangen, d. h. die gleichen Veräusserungen verbieten oder zulassen. Alles hängt lediglich davon ab, welche Bewilligungs- bzw. Verweigerungsgründe man bei der Kommissionsmehrheit und beim Bundesrat bzw. welche Ausnahmen vom Selbstbewirtschafterprinzip man bei der Kommissionsminderheit vorsieht und wie die einzelnen Gründe und Ausnahmen dann von der Rechtsprechung ausgelegt werden.

Und diesbezüglich – Herr Ständerat Zimmerli – nehme ich an, dass Sie mit mir einig gehen, dass das Konzept Ihrer Minderheit auf jeden Fall nicht *a priori* selbstbewirtschafterfreundlicher ist als beispielsweise die Lösung des Bundesrates; ich würde für die Lösung des Bundesrates sogar in Anspruch nehmen, dass sie mindestens so selbstbewirtschafterfreundlich ist wie diejenige der Minderheit. Denn in Artikel 65a – ich verweise hier nur auf die Buchstaben c und d von Absatz 2 – schaffen Sie doch weitgehende Ausnahmemöglichkeiten zur Schaffung eines Pachtbetriebs oder weil trotz öffentlicher Ausschreibung kein Angebot eines Selbstbewirtschafters vorliegt. Die Kommissionsmehrheit – und das ist nun die andere Abgrenzung – hat leider im Konzept des Bundesrates die Litera a (Verweigerungsgrund der überwiegenden Kapitalanlage) gestrichen. Diesbezüglich befürchte ich, dass man Ihnen in diesem Fall mit einem gewissen Recht vorwerfen wird, dass in diesem öffentlich-rechtlichen Teil eigentlich kein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem aktuellen Recht realisiert wird, weil Sie es dann auf den wesentlichen Verweigerungsgrund der offensichtlichen Spekulation reduzieren, einen Verweigerungsgrund, den wir bekanntlich heute schon im geltenden Recht kennen.

Folgt man dagegen dem Bundesrat und hält man an diesem Verweigerungsgrund der überwiegenden Kapitalanlage fest, stimmt es keineswegs, wie gelegentlich gesagt wird, dass das den Todesstoss für die landwirtschaftliche Pacht bedeute; denn die landwirtschaftliche Pacht bliebe auch nach dem Vorschlag des Bundesrates möglich. Sie wäre künftig immer dann anzutreffen, wenn Familien intern das landwirtschaftliche Gewerbe an einen Nichtselbstbewirtschafter übergeben, der es dann weiter verpachtet.

Der Bundesrat möchte aber vor allem auch aus europapolitischen Überlegungen, d. h. mit Blick nach vorne, unbedingt an dieser Litera a festhalten, denn wir müssen in unserem ganzen Recht künftig Lösungen suchen, die den Selbstbewirtschafter schützen, aber in einer nichtdiskriminierenden Weise. Genau das tun wir mit dem Verweigerungsgrund in Litera a, mit der überwiegenden Kapitalanlage, weil wir mit diesem Verweigerungsgrund künftig nicht nur Schweizern, sondern beispielsweise auch Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten ohne jegliche Diskrimination den Aufkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken in der Schweiz verwehren könnten. Sonst haben wir wahrscheinlich sehr bald solche Probleme.

Im übrigen darf ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Formulierung «überwiegend als Kapitalanlage» zwar auslegungsbedürftig ist wie diejenige der «offensichtlichen Spekulation». Mit der negativen Eingrenzung in Absatz 2, wo ganz klar gesagt wird, dass Käufe für Selbstbewirtschafter und Arondierungskäufe selbstverständlich keine Käufe zum Zwecke der überwiegenden Kapitalanlage sind, sind den Rechtsanwendungsorganen für die Interpretation aber genügend Leitplanken gesetzt.

Demgegenüber darf ich Ihnen von seiten des Bundesrates bei Litera b Zustimmung zur Mehrheit Ihrer Kommission bekanntgeben. Wir haben tatsächlich festgestellt, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Begriff der «offensichtlichen Spekulation» bereits sehr streng ist, so dass eine weitere Verschärfung wenig Sinn machen würde, und dass es daher durchaus zweckmäßig ist, wenn wir hier den Begriff der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Mehrheit Ihrer Kommission übernehmen.

Bleibt somit noch die Stellungnahme zum Minderheitsantrag. Wenn man den Inhalt dieses Minderheitsantrages beurteilen will, muss man neben dem Prinzip der Begünstigung des Selbstbewirtschafters auch die Ausnahmen in Betracht ziehen. Hier macht dem Bundesrat der Vorschlag von Herrn Ständerat Zimmerli etliche Schwierigkeiten. Vor allem ist da einmal Artikel 65a Absatz 2 Buchstabe c; danach soll vom Selbstbewirtschafterprinzip dispensiert sein, wer einen Pachtbetrieb schafft. Es fällt uns aber schwer zu verstehen, wie das Selbstbewirtschafterprinzip hochgehalten und gleichzeitig eine solche Bestimmung befürwortet werden kann. Wenn ich Herrn Zimmerli richtig verstanden habe, hat er auch gesagt, dies sei eine Konzession an die Wirklichkeit in unserem Land. Gerade in diesem Punkt habe ich eigentlich den Eindruck, dass Ihr

Vorschlag weniger selbstbewirtschafterfreundlich ist als der Vorschlag des Bundesrates mit dem Verweigerungsgrund der überwiegenden Kapitalanlage. Wir haben aber auch Bedenken gegenüber Absatz 2 Buchstabe d. Danach soll der Nichtselbstbewirtschafter ein Objekt erwerben können, wenn trotz öffentlicher Ausschreibung kein Angebot eines Selbstbewirtschafters vorliegt. Wir befürchten, dass eine solche Bestimmung eigentlich nur bei fixen Höchstpreisvorschriften tatsächlich funktionieren könnte, denn sonst besteht natürlich allzu sehr die Gefahr, dass hier zu einem Preis offeriert wird, der von einem Selbstbewirtschafter nicht bezahlt werden kann. Ein letztes Bedenken gegenüber Ihrem Vorschlag, Herr Zimmerli: In Absatz 2 findet sich zudem bei den Ausnahmen noch das Wort «namentlich», das deutet darauf hin, dass auch noch weitere Ausnahmen möglich sein sollen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Bundesrat zuzustimmen, in Artikel 64 Absatz 1bis Litera b der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und die Anträge der Minderheit abzulehnen.

*Titel, Abs. 1 – Titre, al. 1
Angenommen – Adopté*

Abs. 1bis – Al. 1bis

Präsident: Es stehen sich drei Konzepte gegenüber: das Konzept des Bundesrates, dasjenige der Kommissionsmehrheit und dasjenige der Kommissionsminderheit.

Bei Litera b stimmt der Bundesrat der Mehrheit zu. Es wäre demnach Litera b auch beim Bundesrat zu ergänzen: «... zur offensichtlichen Spekulation erwirbt».

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	14 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Schoch, Berichterstatter: Absatz 2 muss sowohl nach Meinung der Kommissionsmehrheit als auch nach dem Konzept Zimmerli gestrichen werden. Demgemäß steht jetzt der Antrag der Minderheit I zu Absatz 2 zur Diskussion. Dieser Antrag kann unabhängig vom Antrag der Minderheit II behandelt werden und braucht also nicht dem Antrag der Minderheit II gegenübergestellt zu werden. Es wird vielmehr um die Frage gehen, ob Sie dem Antrag der Minderheit I zustimmen oder ob Sie diesem Antrag nicht zustimmen. Anschliessend wird das gleiche Abstimmungsverfahren beim Antrag der Minderheit II durchzuführen sein.

Inhaltlich zum Antrag der Minderheit I, der hier durch die Herren Kündig und Rüesch vertreten wird: Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit ist dieser Antrag nicht bloss offenkundig systemwidrig – erst recht jetzt, nach der Annahme des Antrages Zimmerli –, sondern der Antrag der Minderheit I würde nach Auffassung der Kommissionsmehrheit sogar dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Die Kommissionsmehrheit ist deshalb der Auffassung, dass dieser Antrag nicht akzeptiert werden kann und unhaltbar ist, und zwar im wesentlichen deshalb, weil Nichtlandwirte dann beliebig viele landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke kaufen könnten, wo immer und in welchem Umfang auch immer; sie könnten in Tat und Wahrheit landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke ohne Schranken horten und zusammenkaufen, während ausgerechnet der Selbstbewirtschafter, den das Gesetz ja schützen will, bei Annahme des Antrages der Minderheit I die Möglichkeit nicht hätte, sein Gewerbe, seine landwirtschaftliche Existenz ein bisschen auszuweiten und ein bisschen komfortabler auszugestalten.

Die Kommissionsmehrheit ist deshalb der Auffassung, dass

diesem Antrag unter keinen Umständen entsprochen werden kann, und sie empfiehlt Ihnen dessen Ablehnung.

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit II: Offenbar will sich keiner der Unterzeichner der Minderheit I für den eigenen Antrag in die Bresche schlagen, und ich glaube, das ist auch richtig. Diese Einschränkung «die Beschränkungen gemäss Buchstaben d und e gelten für Selbstbewirtschafter» ist falsch, der Kommissionspräsident hat es bereits gesagt. Die Eigenschaft «Selbstbewirtschafter» hängt nur vom Willen des Landwirtes ab. Von einem Tag auf den andern kann er sich von dem Titel Selbstbewirtschafter ohne weiteres befreien, indem er sein bisheriges Heimwesen in Pacht gibt, sei es, dass er einen Betriebsleiter anstellt, sei es, dass er sich von der Arbeit selbst zurückzieht. Bis jetzt ist der Ausdruck Selbstbewirtschafter immer als positive, zu schützende Eigenschaft verwendet worden, insbesondere von Ulrich Zimmerli. Der Antrag der Minderheit I stellt dies nun auf den Kopf. Wer Selbstbewirtschafter ist, hat nicht mehr, sondern weniger Rechte. Das gab es in der ganzen Gesetzesberatung nie, und schon darum kann diese Formulierung nicht richtig sein.

Nicht jedermann kann Selbstbewirtschafter sein, aber jedermann kann Nichtselbstbewirtschafter sein oder es sofort werden. Jeder Selbstbewirtschafter hat es alleine in der Hand – ohne dass dies irgendwelche langfristigen Konsequenzen für ihn hat –, seine Eigenschaft als Selbstbewirtschafter abzulegen und seinen Sohn bauern zu lassen und dann offenbar nach Meinung dieser Minderheit I beliebig grosse und viele Heimwesen zu kaufen. Ich ersuche den Rat, diese allzu grosse Öffnung im bäuerlichen Bodenrecht nicht zuzulassen. Wir wollen nicht hinter das heutige Recht zurückgehen, es wäre ehrlicher, wenn diese beiden Buchstaben zur Streichung empfohlen würden, wenn man so weit gehen will wie die Minderheit I.

Ich ersuche den Rat, den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Rüesch, Sprecher der Minderheit I: Wir haben uns inzwischen für das Konzept Zimmerli entschieden. Grundsätzlich sind wir alle dafür, dass der Selbstbewirtschafter zu bevorzugen ist. Herr Zimmerli geht davon aus, dass der Nichtselbstbewirtschafter nicht vollkommen auszuschliessen ist. Er bringt deshalb in seinem Antrag Artikel 65a einen Katalog, den man anwenden kann, um in Ausnahmefällen auch Nichtselbstbewirtschaftern einen Erwerb zu ermöglichen. Wann sind Nichtselbstbewirtschafter zu befriedigen? Ich glaube, wir dürfen nicht so weit gehen, dass es für ein Gewerbe überhaupt nicht mehr möglich ist, z. B. eine Kiesgrube zu betreiben, einen Realersatz zu finden oder Pachtbetriebe zu arrondieren. Der Ausnahmekatalog Zimmerli gibt uns hier die entsprechenden Möglichkeiten.

Ich ziehe den Antrag, den ich mit Herrn Kündig zusammen eingereicht habe, jetzt zurück, unter dem Vorbehalt, dass nun Artikel 65a durchgeht; ich würde mir vorbehalten, diesen Artikel allenfalls anzureichern, wenn dies notwendig wäre.

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit II: Herr Bundesrat Koller hat bereits seine Zustimmung signalisiert, dass man als Ergänzung zu dem Beschluss, den wir getroffen haben in Artikel 63 Buchstabe g – wo wir eine recht einschränkende Möglichkeit des Erwerbes von Landwirtschaftsland durch die öffentliche Hand formuliert haben –, nun die Beschränkungen nach den Buchstaben d und e von Artikel 64 für das Gemeinwesen und seine Anstalten nicht gelten lassen könnte. Wenn eine Gemeinde eine vernünftige Bodenpolitik betreibt – und viele Gemeinden tun das, oft auch mit Hilfe von Burgergemeinden –, so kann es nicht im Sinne vernünftiger Vorschriften sein, dass ein Gemeinwesen kein Heimwesen mehr kaufen kann, wenn es bereits eines besitzt. Stellen Sie sich das vor für Städte, z. B. für Bern; aber auch in meinem kleinen Dorf Oberdiessbach konnten wir während Jahrzehnten die Bauentwicklung steuern, Preiserhöhungen in Grenzen halten, weil die Einwohnergemeinde dank einem guten Verhältnis zwischen Einwohnern und Behörden landwirtschaftliches Land freihändig erwerben und nach und nach zum Ueberbauen abgeben konnte.

Ich möchte deshalb dem Rat beliebt machen, die Buchstaben d und e für das Gemeinwesen nicht als bindend anzusehen. Das ist keine kalte Verstaatlichung, das ist die Erhaltung einer konsequenten Bodenpolitik, die ein Gemeinwesen betreiben muss und die mehr gegen die Spekulationen erwirken kann als alle andern Vorschriften zusammen. Es wäre meines Erachtens besser, hier der öffentlichen Hand den Erwerb weiteren Landes freihändig – im Einverständnis der Parteien und durch Vertrag – zu gestatten, als dann später z. B. im Raumplanungsgesetz ein Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand zu schaffen. Die Einschränkung in Artikel 63 Absatz 1 Litera g, die wir beschlossen haben, geht sehr weit.

Ich freue mich, wenn der Bundesrat nun zustimmt, hier diese Lockerung vorzunehmen, und bitte den Rat, der Minderheit II zuzustimmen.

Schoch, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit hat an sich den Antrag der Minderheit II abgelehnt, aus der Überlegung heraus, dass die Probleme, die mit dieser hier beantragten Norm gelöst werden sollen, auch lösbar wären über Litera g von Absatz 1 von Artikel 63 und über das Raumplanungsrecht. Aber nachdem Herr Bundespräsident Koller sich dem Antrag angeschlossen hat und nachdem es sich dabei auch nicht um eine Frage von sehr zentraler Bedeutung handelt, meine ich, dass sich wahrscheinlich die Fronten der Kommissionsmehrheit durchaus auch ein bisschen aufweichen lassen. Ich kann nicht für die Kommissionsmehrheit sprechen, aber ich stelle mir vor, dass da eine gewisse Bereitschaft zum Einlenken vorhanden wäre.

Bundespräsident Koller: Wie ich schon bei Artikel 63 angekündigt habe, möchte ich Sie bitten, hier der Minderheit II zuzustimmen. Wir haben bei den Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren in Artikel 63 Litera g die Erwerbsmöglichkeiten der öffentlichen Gemeinwesen ja stark auf die möglichen Enteignungsfälle eingeschränkt. Demgegenüber hat der Bundesrat Ihnen dort auch Erwerbsmöglichkeiten, beispielsweise im Sinne des Erwerbs von Grundstücken als Realersatz bei Erstellung eines bestimmten Werkes, vorgeschlagen. Nun scheint mir richtig, dass alles, was über die möglichen Enteignungsfälle hinausgeht, vom Bewilligungsverfahren nicht ausgenommen, sondern ins Bewilligungsverfahren verwiesen wird; damit sind auch Missbräuche von Seiten der öffentlichen Gemeinwesen ausgeschlossen, wenn sie landwirtschaftliche Grundstücke erwerben. Aber anderseits – glaube ich – gehen wir doch alle darin einig, dass wir den öffentlichen Gemeinwesen gewisse Mittel geben müssen, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, die über die möglichen konkreten Enteignungsfälle hinausgeht, und das wird ermöglicht, wenn Sie dem Antrag der Minderheit II, dem Antrag der Herren Hänsenberger/Cavelti, zustimmen.

Präsident: Der Antrag der Minderheit I ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II	29 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	1 Stimme

Art. 65

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Ein Erwerbspreis

a. im Mittel mehrerer Jahre erheblich

Abs. 2

Der Bundesrat legt in einer Verordnung die Bemessungsperiode fest und bestimmt, wann ein Preis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertragswert steht.

Minderheit I

(Reymond, Kündig, Rüesch, Schönenberger)

Text

Ein Erwerbspreis gilt als übersetzt, wenn er die Preise vergleichbarer landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre erheblich übersteigt.

Minderheit II

(Zimmerli, Weber)

Abs. 1

Der Preis für ein landwirtschaftliches Gewerbe darf den dreifachen Ertragswert nicht übersteigen.

Abs. 2

Ist der Anlagewert höher, so gilt dieser als zulässiger Preis. Hatte der Veräußerer das Grundstück oder Gewerbe durch erbrechtliche Zuweisung erworben, so entspricht der Anlagewert mindestens dem Ertragswert oder, wenn dieser höher ist, dem seinerzeitigen Uebernahmewert. Im übrigen setzt sich der Anlagewert aus dem Erwerbspreis und den wertvermehrenden Aufwendungen zusammen, die zum Zeitwert des Wiederbeschaffungswertes angerechnet werden.

Abs. 3

Der Erwerbspreis für ein landwirtschaftliches Grundstück gilt als übersetzt, wenn er die Preise vergleichbarer landwirtschaftlicher Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre erheblich übersteigt.

Abs. 4

Der zulässige Preis entspricht in jedem Fall mindestens den Grundpfandschulden.

Art. 65

Proposition de la commission

Majorité**Al. 1****Le prix**

a. le prix payé en moyenne pluriannuelle pour des entreprises

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la période de calcul par voie d'ordonnance et détermine de la même façon quand un prix est manifestement disproportionné par rapport à la valeur de rendement.

Minorité I

(Reymond, Kündig, Rüesch, Schönenberger)

Texte

Le prix d'acquisition est surfait quand il dépasse considérablement le prix payé en moyenne pour des entreprises ou des immeubles agricoles comparables de la même région au cours des cinq dernières années.

Minorité II

(Zimmerli, Weber)

Al. 1

Le prix d'une entreprise agricole ne doit pas dépasser le triple de la valeur de rendement.

Al. 2

Si la valeur d'investissement est supérieure, elle est réputée prix licite. Si l'aliénateur avait acquis l'entreprise ou l'immeuble par attribution de droit successoral, la valeur d'investissement est au moins égale à la valeur de rendement, ou, si celle-ci est supérieure, à la valeur de transfert au moment de cette acquisition. Pour le reste, la valeur d'investissement se compose du prix d'acquisition et des impenses génératrices de plus-value qui sont comptées à la valeur actuelle de remplacement.

Al. 3

Le prix d'acquisition d'un immeuble agricole est surfait lorsqu'il dépasse considérablement le prix payé en moyenne pour des immeubles agricoles comparables de la même région au cours des cinq dernières années.

Al. 4

Le prix licite est en tous les cas au moins égal au montant des dettes garanties par gages immobiliers.

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 65 steht wieder eine Frage von sehr zentraler Bedeutung zur Diskussion, nämlich

die Frage eines Maximalpreises für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke. Aber – ich muss das hier sagen – auch bei Artikel 65 hat die Kommission, mutwillig und – so vermute ich – weil sie zu wenig straff geführt wurde, eine recht unübersichtliche Ausgangslage geschaffen; eine Ausgangslage, die mindestens den Kommissionspräsidenten, aber wahrscheinlich auch den Rat nicht unerheblich fordert. Es stehen sich nämlich hier nicht nur die Positionen des Bundesrates und einer Kommissionsmehrheit gegenüber, sondern für einmal sind auf der Fahne sogar zwei Kommissionsminderheiten aufgeführt. Wir haben uns also mit diversen, zum Teil erheblich voneinander abweichenden Positionen zu beschäftigen.

Ich grenze zunächst die Position der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Antrag des Bundesrates ab. Sie sehen auf der Fahne, dass der Bundesrat zwei Kriterien für einen übersetzten Erwerbspreis festlegt, während die Kommissionsmehrheit zwar an diesen beiden Kriterien festhält – die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen auch Buchstabe b, obwohl das für Sie aus der Fahne nicht ganz klar ersichtlich ist –, aber sie ändert Buchstabe a von Absatz 1 und ergänzt die Norm durch einen Absatz 2. Die Kommissionsmehrheit war nämlich der Auffassung, dass das durch den Bundesrat in Buchstabe a festgelegte Kriterium eines Durchschnittspreises im Mittel der letzten fünf Jahre nicht praktikabel sei. Eine Frist von fünf Jahren kann als Vergleichsfrist für die Festlegung eines angemessenen Erwerbspreises zu kurz sein. Die Kommissionsmehrheit ist deshalb der Auffassung, dass auf eine starre Fixierung auf kurze fünf Jahre verzichtet werden muss und dass es richtiger sei, keine Befristung in das Gesetz aufzunehmen, sondern in der Verordnung zu sagen, wie lange die Bemessungsperiode für die Ermittlung von Vergleichspreisen sein soll. Deshalb wird dann im Antrag der Kommissionsmehrheit gesagt «im Mittel mehrerer Jahre» und nicht «im Mittel der letzten fünf Jahre», und der Bundesrat soll – wie das aus Absatz 2 des Antrags der Kommissionsmehrheit ersichtlich ist – in einer Verordnung die Detailberechnungskriterien festlegen. Dabei muss ich allerdings offenlassen, ob die Formulierung von Absatz 2 dieses Artikels 65 wirklich der Weisheit letzter Schluss ist. Ich könnte mir vorstellen, dass hier der Nationalrat vielleicht die Feile noch ein bisschen ansetzt, auch wenn vom Inhalt her die Sache durchaus so ausgefallen ist, wie sich das die Kommissionsmehrheit vorstellt. Unterschied zwischen Kommissionsmehrheit und Bundesrat: Der Bundesrat schlägt fünf Jahre als Vergleichsperiode vor, die Mehrheit mehrere Jahre und Festlegen der Einzelheiten durch den Bundesrat in einer Verordnung.

Jetzt die Abgrenzung zur Minderheit I. Die Minderheit I will zunächst auf Buchstabe b gemäss Antrag des Bundesrates verzichten und damit den Bezug zum Ertragswert nicht als Vergleichs- und Bemessungskriterium ins Gesetz aufnehmen. Demgegenüber übernimmt aber die Kommissionsminderheit I die Bemessungsfrist von fünf Jahren gemäss Antrag des Bundesrates. Die Kommissionsmehrheit vertritt die Auffassung, dass wenn schon die bundesrätliche Lösung mit fünf Jahren und Buchstabe b als zu wenig flexibel beurteilt wird, die beantragte Lösung gemäss Minderheit I erst recht viel zu starr ist, weil sie nur auf die fünf Jahre abstellt und weil das Vergleichskriterium mit dem Bezug zum Ertragswert gänzlich aus dem Gesetzestext herausfallen würde. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit muss Buchstabe b so oder so im Text bleiben.

Jetzt die Abgrenzung der Anträge von Bundesrat, Kommissionsmehrheit und Minderheit I zum Konzept der Minderheit II, das hier durch Herrn Zimmerli und Frau Weber vertreten wird. Die Minderheit II beantragt Ihnen ein grundsätzlich anderes Konzept. Gemäss der Auffassung und dem Antrag der Minderheit II soll im Gesetz ein fixer, klar definierter Höchstpreis festgelegt werden, ein Höchstpreis, der im Prinzip den dreifachen Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes nicht übersteigen darf.

Die Kommissionsmehrheit und auch die Minderheit I lehnen derartige Höchstpreisvorschriften ab. Sie gehen davon aus, dass die Festlegung derartiger Höchstpreislimiten nicht einmal im Interesse der betroffenen Landwirte selbst liegen

würde; denn – das kann hier mit einem knappen Satz festgehalten werden – auch Landwirte kommen ja gelegentlich einmal in die Lage, ihre Liegenschaften zu veräussern, und sie haben dann ein Interesse daran, einen möglichst guten Verkaufspreis zu lösen. Das würde mit der Festlegung von Höchstpreisen im Gesetz verunmöglicht.

Die Kommissionsmehrheit, der Bundesrat und die Minderheit I sind vielmehr der Meinung, es sei richtig und auch verantwortbar, auf so präzis fixierte, ein für allemal unverrückbar festgelegte Preisvorschriften zu verzichten. Es ist aber immerhin festzuhalten, dass hier eine ganz grundlegende Frage zur Diskussion steht, eine Frage, die von ebenso wesentlicher Bedeutung ist wie das Selbstbewirtschaftungsprinzip – dem Sie so eben zugestimmt haben –, eine Konzeption, die es verdient, dass man sich damit mindestens ausgiebig beschäftigt.

Die Minderheit II ergänzt dann ihren Antrag, wonach im Prinzip der dreifache Ertragswert als Maximalpreis gelten muss, durch detailliertere, weitergehende Vorschriften – die Sie auf der Fahne nachlesen können –, insbesondere durch den Hinweis auf den Anlagewert. Wenn Sie dem Konzept der Minderheit II zustimmen würden, müsste auch noch die Definition des Anlagewertes, die wir auf der Fahne in Artikel 11a finden, beschlossen werden. Dann würden wir diese Definition brauchen. Wir haben Artikel 11a seinerzeit bei der Behandlung des ersten Kapitels des Gesetzes übergangen.

Soviel zur Position der Kommissionsmehrheit. Ich nehme an, dass für die Minderheit I Herr Reymond und für die Minderheit II Herr Zimmerli sprechen werden.

M. Reymond, porte-parole de la minorité I: A dire vrai, la minorité I de la commission se rapproche singulièrement de la majorité et son opposition à la proposition de M. Zimmerli participe des mêmes arguments que celle soutenue par le président de la commission.

La question qui se pose ici est en effet celle du prix surfaît que tous, Conseil fédéral, majorité, minorité I et minorité II veulent empêcher.

Le gouvernement, la majorité et la minorité I de la commission, veulent que l'autorité puisse s'opposer au transfert de tout ou partie d'un domaine à un prix surfaît, lequel dépasserait considérablement le prix payé dans la région au cours des cinq dernières années. La majorité et le Conseil fédéral considèrent que s'il n'y a pas de comparaison possible, c'est-à-dire, s'il n'y a pas eu de transaction dans la région durant ces cinq années, il faudrait se référer à la notion de prix manifestement disproportionné par rapport à la valeur de rendement.

La minorité I considère, quant à elle, que s'il n'y a pas eu de transaction durant cinq ans c'est que rien ne se vend, rien ne se transfère en dehors du cercle familial. Dès lors, puisqu'il n'y a pas de transactions ou qu'elles sont tellement exceptionnelles, cela sous-entend une si faible réforme des structures qu'il faut se garder d'intervenir. Voilà pourquoi, dans ce cas particulièrement isolé, il existe cette petite différence entre la minorité I et la majorité de la commission, la première estimant qu'on peut se passer de la référence à la valeur de rendement. En revanche, la majorité et la minorité I de la commission s'opposent à la minorité de M. Zimmerli, lequel veut empêcher le transfert des entreprises agricoles lorsque le prix dépasserait le triple de la valeur de rendement. Cette limitation est suffisamment draconienne pour être irréaliste. M. Zimmerli s'en est d'ailleurs parfaitement rendu compte lui-même puisqu'il introduit dans le droit rural une nouvelle notion, soit un deuxième alinéa du même article, traitant de la valeur d'investissement dont il donne la désignation dans un article complémentaire nouveau (article 11a) sur lequel nous reviendrons en cas d'acceptation de la proposition Zimmerli. Cette adjonction d'une notion nouvelle dans la loi montre à elle seule qu'il existe quelques complications avec la proposition de M. Zimmerli et avec cette notion très limitée, pour un domaine entier, de prix surfaît déjà à partir de trois fois la valeur de rendement.

Il y lieu de constater qu'en Suisse le marché des domaines agricoles est insignifiant. Si l'on excepte les transactions intra-familiales à la valeur de rendement et qui ne sont pas concernées ici, les achats et ventes de domaines sont très rares. Il n'y a pas eu un cas par année, dans aucune commune de Suisse,

durant ces dix dernières années. En revanche, lorsque survient exceptionnellement la vente d'un domaine, tous les paysans de la région – tant dans le canton de Berne que dans celui de Zürich ou de Vaud – souhaitent acheter le domaine en vente, car ils savent tous que les leurs sont petits et que, face au GATT ou à l'Europe et compte tenu de leurs investissements, en machines par exemple, une surface plus grande, soit un deuxième domaine parfaitement cultivable par les détenteurs du premier, permettra de mieux les aider à s'en sortir, de mieux étaler leurs frais fixes. S'ils offrent dès lors des prix élevés, c'est que, d'une part, ils ont soif d'agrandissement, et que d'autre part, ayant repris le domaine familial à la valeur de rendement, ils disposent des ressources nécessaires pour passer le cap d'un investissement plus coûteux que trois fois la valeur de rendement mais qui améliorera durablement leur structure. Dès lors, si la loi, comme le veut M. Zimmerli, limite le prix du marché des domaines agricoles à trois fois la valeur de rendement, tous les agriculteurs du village seront amateurs et preneurs. Il faudra donc choisir l'attributaire du domaine mis en vente. L'autorité devra-t-elle effectuer ce choix, avec toutes les difficultés et les passe-droit, les luttes d'influence et les dessous de table que cela implique? Un régime de «méracratie» inadapté à nos moeurs et insoutenable politiquement serait mis sur pied.

La limitation draconienne telle que la souhaite M. Zimmerli constitue donc une mauvaise solution. Les acquéreurs potentiels d'un domaine entier au triple de la valeur de rendement sont de toute évidence innombrables. Dans un tel cas, le dessous de table gigantesque est assuré, ce qui favorise démesurément celui qui a de l'argent caché, au détriment de celui qui doit emprunter ou de celui qui a simplement de l'argent déclaré.

De plus, la spéculation, dans le cas de prix aussi limités que trois fois la valeur de rendement pour un domaine entier, devient plus aisée, les perspectives de gain étant d'autant plus fortes qu'on a pu l'acquérir à un prix nettement inférieur à celui du marché.

C'est pourquoi je vous prie de vous opposer à la proposition Zimmerli et de choisir plutôt la version de la minorité I que celle de la majorité en ce qui concerne l'article 65, alinéa premier.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit II: Obwohl Herr Kollege Reymond in seinem fulminanten Votum präventiv versucht hat, aus dem Vorschlag der Minderheit II Kleinholz zu machen, möchte ich versuchen, Sie zu überzeugen, dass wir Ihnen einen guten Vorschlag unterbreiten.

Die Kommissionsminderheit II kann sich mit der sogenannten Preisüberwachung in der Lesart des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit und auch der Minderheit I nicht befrieden. Es handelt sich dabei um keine griffige und keine praktikable Ordnung. Wenn Sie der Minderheit I folgen, ist einfach jeder Preis legitim, solange er nur den durchschnittlichen Marktpreisen der letzten fünf Jahre einigermaßen entspricht. Das Ganze heißt dann Preisüberwachung.

Die Lösungen von Kommissionsmehrheit und Bundesrat sind widersprüchlich, denn es geht unseres Erachtens einfach nicht an, nur dann das Ertragswertprinzip zu bemühen, wenn zufälligerweise gerade kein Markt festgestellt werden kann. Wie wollen Sie eine solche Lösung mit dem verfassungsmässigen Gebot der rechtsgleichen Behandlung und dem angeblich fundamentalen Ertragswertprinzip vereinbaren? Ich stelle die Frage. Eine überzeugende Antwort ist bisher noch nie gegeben worden. Der immer wieder wiederholte Hinweis auf die Möglichkeit von Schwarzzählungen ersetzt jedenfalls eine sachliche Begründung für die von der Minderheit II kritisierte Lösung nicht.

Bedenken Sie bitte folgendes: Es widerspricht doch den elementaren Grundsätzen unseres Rechtsstaates – ich denke hier vor allem an den Grundsatz der Gesetzmässigkeit –, den Bundesrat zu ermächtigen – fast hätte ich gesagt: zu verknüren –, die hochpolitische Grösse des zulässigen Erwerbspreises in einer blossen gesetzesvertretenden Verordnung zu definieren und damit dem Referendum zu entziehen. Dann bitte lieber gar nichts als diesen rechtlichen Zwitter.

Und ein Weiteres: Wenn wir keine griffige Preisüberwachung einführen, bleibt unsere moderne Agrarpolitik – die sich den Herausforderungen eines vereinigten Europa stellen muss und weiss Gott die Daumenschrauben des Gatt spürt – Flickwerk und unglaubwürdig. Wie können wir einerseits, in Erfüllung des Verfassungsauftrags, die Landwirtschaft mit mehr oder weniger phantasievollen Subventionen oder indirekten Stützungsmassnahmen, mit Direktzahlungen und anderem mehr auf Kosten des sonst schon geplagten Steuerzahlers und Konsumenten – und zwar bewusst in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit – stützen und anderseits einfach so tun, als ob uns das Preisniveau des wichtigsten Produktionsfaktors Boden nichts angeinge?

Was will die Minderheit II? Sie möchte mit dem fundamentalen Ertragswertprinzip mindestens bei den landwirtschaftlichen Gewerben ernst machen und eine Preisgrenze für Gewerbe – ich betone, nur für Gewerbe – einführen, aber natürlich mit sachgerechten Korrekturen über den Anlagewert. Das ist durchaus nichts Neues; dieser Begriff ist allgemein bekannt, deshalb auch die Ergänzung von Artikel 11a.

Weiter möchten wir korrigieren, indem wir die Grundpfandschulden berücksichtigen, auch das eine absolute Selbstverständlichkeit, denn es wäre natürlich nicht angängig, mit einer grobschlächtigen Preisgrenze sozusagen über Nacht Millionenwerte zu vernichten, wenn durchaus legitimerweise und auch gutgläubig Investitionen getätigten worden sind.

Warum aber der dreifache Ertragswert als Grundgrösse? Weil der doppelte Ertragswert für die sogenannten Buchhaltungsbetriebe den Schlüssel für die Berechnung der Produzentenpreise abgibt und weil wir der Meinung sind, dass es einem Interessenten durchaus zuzumuten ist, den Gürtel etwas enger zu schnallen, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe erworben werden soll. Aber – und das ist entscheidend – der dreifache Ertragswert ist für Gewerbe eine betriebswirtschaftlich vertretbare Grösse, und er ergibt auch einen realistischen Erwerbs- und Kaufpreis, aber natürlich nur dann, wenn die Schätzungsnormen vom Bundesrat, wie das Gesetz es will, regelmäßig angepasst werden und wenn man natürlich dem Wert der Gebäude entsprechend Rechnung trägt.

Der Verkaufserlös reicht durchaus, um – das Beispiel kommt ja immer wieder – einem älteren Bewirtschafterehepaar den Kauf einer Eigentumswohnung oder eines Häuschens im Dorf zu erlauben. Alles andere ist meines Erachtens Schwarzmaut. Auch die Gefahr von Schwarzzahlungen sollte nicht überbewertet werden. Wir sind gegenüber schmutzigem Geld – auch Schwarzzahlungen sind schmutziges Geld – spätestens seit dem letzten Frühjahr doch äusserst argwöhnisch geworden. Ich habe keinerlei Anlass, an der Effizienz unserer Kontrollmechanismen zu zweifeln. Es wäre doch wirklich ein Armutzeugnis, wenn wir auf eine sachlich richtige und verfassungsrechtlich überdies gebotene griffige Preisüberwachung aus blossem Misstrauen gegenüber den Behörden verzichten wollten.

Herr Reymond hat vorhin gesagt, wenn wir beim dreifachen Ertragswert als Grundgrösse blieben, gäbe es viel zu viele Kaufinteressenten, und dann müsste eine Behörde den Erwerber bezeichnen. Mitnichten! Vorläufig gilt im schweizerischen Privatrecht noch das Prinzip, dass der Verkäufer den Erwerber bezeichnen darf, und dabei bleibt es auch, wenn Sie meinem Antrag zustimmen. Von Bürokratie kann keine Rede sein. Die Bürokratie wird entstehen, wenn Sie dem Bundesrat oder der Mehrheit oder der Minderheit I zustimmen und keine praktikable Lösung für die Preisüberwachung vorsehen. Dann bitte lieber überhaupt nichts.

Noch ein Wort zu den Einzelparzellen: Hier ist die Minderheit II zu einem Entgegenkommen bereit. Hier mag in der Tat auf den Markt abgestellt werden. Das ist auch richtig, wenn man den Schutz des Selbstbewirtschafters einführt – wie Sie das soeben getan haben – und wenn man ein vernünftiges Realteilungsverbot im Gesetz vorsieht; dann ist die Sache in Ordnung.

Zusammenfassend hält also die Minderheit II ihre Vorschläge zur Preisüberwachung für realistisch, vernünftig und sachlich geboten, ja unabdingbar, weshalb sie um Zustimmung zu ihren Anträgen ersucht.

M. Cottier: La majorité, le Conseil fédéral et la minorité I s'inspirent du même système. Mais ce dernier se réfère aux prix réels basés et adaptés aux prix de référence.

En revanche, la minorité II fait abstraction de toute référence, même lointaine, à une valeur réelle, à une quelconque valeur vénale. Selon elle, le prix sera lié à la valeur de rendement qui sera calculée en fonction des critères déterminés par l'autorité. C'est donc un prix imposé. La conséquence, c'est que le propriétaire non-agriculteur ne sera guère disposé à vendre ses terres, car il n'y trouvera plus d'intérêt. Cette disposition irait donc à l'encontre du but de la loi qui voulait que la terre agricole mise en vente revienne aux propriétaires exploitants. Lorsque l'autorité fixe le prix, un prix bas, le propriétaire ne se désaisira pas de sa terre, ce qui signifie que l'exploitant agriculteur ne pourra pas devenir propriétaire. L'autre système permettra aussi un prix modéré. Il sera en effet lié à la condition que le montant ne dépasse pas la moyenne des prix réalisée durant un certain nombre d'années. Cinq ans selon la minorité I et une période plus longue selon l'avis de la majorité.

Il s'agira de choisir cette dernière solution, car une période de cinq ans est insuffisante. En effet, les statistiques du programme national de recherche sur l'utilisation du sol démontrent que les prix des terres agricoles ont fortement augmenté ces cinq dernières années surtout. En se limitant, dès l'entrée en vigueur de la loi, à cinq ans, la modération du prix ne sera que minime, car le niveau des prix sera déjà très élevé au départ. Une période de référence plus longue, au moins au début de l'entrée en vigueur de la loi, sera donc indispensable. Ensuite, les prix ayant été au départ réadaptés à un niveau acceptable, nous pourrions alors nous en tenir à la période de cinq ans.

Cette différenciation dans la durée est nécessaire et c'est ce que veut la majorité de la commission. En la soutenant, vous empêcherez que le prix soit fixé par l'autorité, comme le propose la minorité II. Vous consentirez en outre à une réduction plus forte du prix que ne le prévoit la minorité I. Je vous invite donc à suivre la majorité.

Uhlmann: Ich möchte nur eine Verständnisfrage an den Herrn Bundespräsidenten richten: Der Bundesrat und die Mehrheit schlagen ja vor, dass ein offensichtliches Missverhältnis zum Ertragswert ein Grund zur Bewilligungsverweigerung sein soll. Ich möchte wissen, was der Bundesrat unter einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertragswert versteht.

Schönenberger: Ich bitte Sie, der Minderheit I zuzustimmen. Wenn Sie die ganze Antragspalette überschauen, sehen Sie gleich, dass die Differenzen bei weitem nicht so vielfältig sind, wie es dargelegt worden ist.

Der Bundesrat, die Mehrheit und die Minderheit I sprechen nämlich nur vom übersetzten Erwerbspreis – wobei gewisse Abweichungen bestehen –, die Minderheit II hingegen will ein Preisdiktat für landwirtschaftliche Gewerbe einführen. Für Grundstücke schliesst sie sich ebenfalls den Überlegungen des Bundesrates und der Minderheit I zum übersetzten Erwerbspreis an.

Der Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit I liegt darin, dass die Minderheit I praktisch die Lösung des Bundesrates übernommen hat, indem sie erklärt, dass der Erwerbspreis als übersetzt gilt, wenn die Preise vergleichbarer landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der fünf letzten Jahre erheblich überboten werden.

Wir haben eine klare Regelung, während die Mehrheit sich weder für Fisch noch für Vogel entschieden hat, die Frage offen lässt und sie dem Bundesrat zuschiebt. Der Bundesrat seinerseits kann dann in der Verordnung wieder nach Belieben schalten. Er kann auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abstehen. Was heisst schon mehrere Jahre? Der Bundesrat setzt sodann in der Verordnung fest, wann der Preis in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Das heisst, der Gesetzgeber schiebt das Problem von sich weg und legt es vertrauensvoll in die Hände des Bundesrates. Nach meiner Auffassung ist das Parlament aufgerufen, klare Konturen zu schaffen und von sich aus zu erklären, was ein übersetzter Erwerbspreis ist, und

diese entscheidende Frage nicht kurzerhand dem Bundesrat zu überlassen. Dies ist auch der Grund, weshalb die Minderheit I den zweiten Fall, nämlich die fehlende Vergleichsmöglichkeit, und dann die Folge, das offensichtliche Missverhältnis zum Ertragswert, nicht erwähnt. Es ist nämlich nicht möglich zu sagen, was ein «offensichtliches Missverhältnis zum Ertragswert» sein soll. Hier ist für jeden Missbrauch wiederum Tür und Tor offen.

Ich bitte Sie also, der klaren Formulierung der Minderheit I zuzustimmen. Wenn Sie die Formulierung der Minderheit II überprüfen, stellen Sie fest, wie kompliziert dieser Antrag der Minderheit II lautet.

Herr Zimmerli unterscheidet zwischen dem landwirtschaftlichen Gewerbe und landwirtschaftlichen Grundstücken und schlägt für landwirtschaftliche Gewerbe ein Preisdiktat, nämlich den dreifachen Ertragswert, vor. Ich sehe nicht ein, weshalb eine Begrenzung auf den dreifachen Ertragswert stattfinden soll, der dann in Absatz 2 eine ganze Anzahl von Ausnahmen findet: Nämlich dann, wenn der Anlagewert höher ist als der zulässige Preis, sodann gibt es Ausnahmen für die erbrechtliche Zuweisung, und schliesslich wird noch der Anlagewert definiert – also eine reichlich komplizierte Darstellung, die hier gewählt worden ist. Absatz 3 behandelt schliesslich den Preis für die landwirtschaftlichen Grundstücke. Und hier ist plötzlich die Auffassung der Minderheit I auch nach der Minderheit II richtig, und ich würde sagen: Wenn für die landwirtschaftlichen Grundstücke der Vorschlag der Minderheit I richtig und akzeptabel ist – auch aus der Sicht der Minderheit II –, dann muss das auch auch für die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten.

Wir widersetzen uns einem staatlichen Preisdiktat und wollen höchstens, dass der Staat den übersetzten Erwerbspreis kontrolliert, mehr aber auf keinen Fall. Ich bitte Sie daher, der Minderheit I zuzustimmen.

M. Ducret: J'ai suivi M. Zimmerli dans plusieurs de ses propositions et j'étais très tenté de le suivre encore sur celle-là. Personne ne lui a encore dit ce que je vais lui dire.

Votre proposition, que vous présentez avec Mme Weber, est excellente, Monsieur Zimmerli, mais elle a un énorme défaut: elle repose sur une base complètement irréaliste qui a pour nom la valeur de rendement. La valeur de rendement, telle que l'ensemble de la classe paysanne a réussi à la tirer vers le bas, est tellement ridicule et irréaliste qu'elle ne peut absolument pas servir de base. Je vais vous donner un exemple. Dans le canton de Genève, depuis près de vingt ans, nous ne nous occupons plus de la valeur de rendement fixée par Brugg. Nous fixons une valeur de rendement acceptée par la classe paysanne et établie sur la base de ses déclarations d'impôts, de ses comptabilités réelles. Or, les comptabilités réelles des paysans genevois, qu'ils soient éleveurs ou producteurs de blé – et gros producteurs – atteignent une valeur de rendement qui, tout en étant quatre à cinq fois supérieure à la valeur de Brugg, est encore au moins trois fois inférieure au prix de vente et d'achat des terrains.

Votre idée est excellente, c'est vrai, mais pour qu'elle fonctionne il faudrait que la valeur de rendement soit exacte. Or, nous savons que c'est là une parfaite illusion. Nous n'arriverons jamais à convaincre les agriculteurs et Brugg que leurs valeurs de rendement sont complètement stupides. Ils agissent ainsi pour des raisons fiscales faciles à comprendre puisqu'on ne peut pas imposer leurs domaines sur une capitalisation qui ne tient pas compte de la valeur de rendement, et qu'ils ne paient pas d'impôt sur la fortune. On a vu un hebdomadaire s'étonner du peu de fortune de certains agriculteurs siégeant aux Chambres fédérales. Cette curiosité, maisaine au demeurant, nous a cependant éclairés. Or, ces gens ne falsifient rien, ils appliquent la valeur de rendement. Mais le jour où ils vendent, évidemment, ce n'est pas tout à fait le même prix.

C'est pourquoi nous n'avons, à mon avis, que deux solutions: nous rallier à la majorité ou à la minorité 1, qui évite prudemment de parler de valeur de rendement, le chiffre le plus faux qui soit. La valeur de rendement des terrains agricoles est aussi fausse que le prix de l'or dans les caisses de la Banque

nationale, c'est du même ridicule! La Banque nationale a décidé que le kilo d'or vaut 5000 francs. Bien entendu, elle ne vend pas. Mais si on veut lui en acheter, elle ne le vend pas 5000 francs. La même chose se passe avec les agriculteurs. Ils décident que leur terrain vaut 80 centimes, un franc ou deux francs le mètre carré, mais si vous voulez leur acheter ils ne sont pas d'accord, et là ils ont raison.

Mais quelquefois les trompeurs se trouvent confrontés à des situations difficiles. Cela arrivera un jour. Je préférerais que les agriculteurs suisses déclarent une valeur de rendement qui corresponde à une réalité économique, qu'ils jouent le jeu comme tous les autres contribuables, et que nous puissions voter votre proposition. Dans la situation actuelle, c'est absolument impossible de prendre comme base la valeur de rendement, qu'elle soit multipliée par trois, par six ou même par dix.

Schiesser: Ich war bei den entsprechenden Kommissionsberatungen Ersatzmitglied und habe den Mehrheitsantrag in der Kommission unterstützt. Ich erlaube mir deshalb, kurz Stellung zu nehmen.

Herr Schönenberger hat sich für die Minderheit I eingesetzt. Beim Vorschlag der Minderheit I vermisste ich eine Variante. Der Vorschlag der Minderheit I bietet keine Lösung für jene Fälle, in denen es an entsprechenden Vergleichsmöglichkeiten fehlt. Diese Fälle könnten nach der Minderheit I, anders als nach dem Vorschlag des Bundesrates oder jenem der Mehrheit, nicht entschieden werden.

Herr Schönenberger hat ausgeführt, dass mit dem Begriff des offensichtlichen Missverhältnisses zum Ertragswert gemäss Antrag der Mehrheit Befugnisse auf den Bundesrat übertragen würden. Es ist einmal davon auszugehen, dass der Buchstabe b ja nur in jenen wenigen Fällen zur Anwendung kommt, in denen es an Vergleichsmöglichkeiten fehlt. Somit dürfte die praktische Tragweite dieses Buchstabens b eher gering sein. Auf der anderen Seite enthält auch der Antrag der Minderheit I einen Begriff, der nicht ohne weiteres klar ist. Es heißt nämlich: «erheblich übersteigt». Nach dem Vorschlag der Minderheit I wären somit die Rechtsanwendungsbehörden in den 26 Kantonen dazu aufgerufen zu bestimmen, was unter diesem Begriff «erheblich übersteigen» zu verstehen ist.

Ich ziehe es vor, dass beim Begriff «offensichtliches Missverhältnis zum Ertragswert» vom Bundesrat entsprechende Kriterien in einer Verordnung festgelegt werden und dass der Bundesrat sagt, was unter einem «offensichtlichen Missverhältnis» zu verstehen ist. Diese Aufgabe soll nicht den 26 verschiedenen Rechtsanwendungsbehörden in den Kantonen überlassen werden. Ich bitte Sie aus diesem Grunde, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Bundespräsident Koller: Bundesrat, Mehrheit und Minderheit I der Kommission haben gemeinsam, dass sie die übersetzten und damit unzulässigen Preise für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke soweit als möglich abhängig machen vom Preis für vergleichbare Grundstücke, der eben im Rahmen einer gewissen Zeit nicht erheblich übertrroffen werden darf. In der Botschaft haben wir das in der Richtung präzisiert, dass wir gesagt haben: «Liegt der Erwerbspreis erheblich, d. h. in der Regel etwa 20 Prozent und mehr über diesem Preis, dann gilt er als übersetzt.»

Rein subsidiär, Herr Ständerat Uhlmann, haben wir noch eine Sonderregel vorgeschlagen: «Wenn eine solche Vergleichsmöglichkeit nicht besteht, so soll ein Preis dann unzulässig sein, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Erwerbspreis und Ertragspreis besteht.» Nun fragen Sie mich, wann das zutreffe. Wir haben in der Botschaft auch das zu präzisieren versucht, wir haben gesagt: «Ein solches Missverhältnis ist gegeben, wenn der Rahmen des Ertragswertes um ein Mehrfaches gesprengt wird.» Der Faktor des Mehrfachen liegt dabei für einzelne Grundstücke höher als für landwirtschaftliche Gewerbe, ein Gedanke, der sich ja auch im Antrag der Minderheit II von Herrn Zimmerli wiederfindet. Es wird dann gesagt, es sei Aufgabe der Praxis, hier die nötigen Differenzierungen zu finden, vor allem auch in örtlich und regional abweichenden Verhältnissen.

Damit komme ich zugleich zu einer Würdigung des Antrages der Mehrheit der Kommission. Der Bundesrat hat diese Verordnungskompetenz nicht gesucht. Aber wenn Sie natürlich eine Lösung suchen, wonach die Feststellung dieser übersetzten Preise tatsächlich flexibel sein soll und auch regionale und örtliche Differenzierungen zulassen soll, dann führt das natürlich fast notwendigerweise zu dieser Verordnungskompetenz des Bundesrates. Diese Lösung ist – das würde ich zu geben – auch einer Lösung vorzuziehen, wie sie der Bundesrat im Buchstaben b subsidiär vorschlägt, wonach diese Interpretation total den Rechtsanwendungsbehörden überlassen ist.

Das die Stellungnahme des Bundesrates zum Mehrheits- und Minderheitsantrag der Kommission.

Der Minderheitsantrag hat eben auch den Nachteil und den Vorteil, dass Sie als Gesetzgeber ein für allemal über die Festsetzung der übermässigen und damit unzulässigen Preise entscheiden. Aber Ihre Lösung lässt demgegenüber jede Flexibilität und jede regionale Differenzierungsmöglichkeit vermissen. Ich glaube, vor allem das Votum von Herrn Ständerat Gautier hat gezeigt, dass im Ablauf der Zeit, vor allem wenn wir hier beispielsweise in inflationäre Schübe hineingeraten, eine solche Differenzierung eben doch Sinn macht.

Damit komme ich noch zum Antrag der Minderheit II: Herr Ständerat Zimmerli schlägt Ihnen – ich gebe das ohne weiteres zu – durchaus aus idealistischen und achtenswerten Gründen ein Minimum von Höchstpreisvorschriften vor. Bedenken hat er zwar – um das auch noch klarzustellen – nur bei landwirtschaftlichen Gewerben, während er für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke in Absatz 3 ja im wesentlichen das gleiche Regime vorsieht wie der Antrag Bundesrat und Mehrheit der Kommission.

Das Hauptbedenken, das der Bundesrat gegenüber dem Vorschlag von Herrn Ständerat Zimmerli hegt, ist dasjenige, das Herr Ständerat Ducret soeben recht plastisch formuliert hat. Wir glauben einfach nicht, dass das eine realistische Lösung ist; denn wir bewegen uns in einer Marktwirtschaft. Und wenn wir uns in einer Marktwirtschaft bewegen, dann führen Höchstpreisvorschriften fast automatisch – da haben wir doch lange genug Erfahrung – zu Schwarzzählungen, zu Verfälschungen. Wir möchten nicht mit staatlichen Normen solchen Praktiken fast noch Vorschub leisten. Herr Zimmerli, das wäre dann möglich, wenn sich der landwirtschaftliche Bodenmarkt wirklich sauber vom städtischen Bodenmarkt abtrennen lassen würde; dann wäre das vielleicht noch realistisch. Aber trotz Raumplanungsrecht: Wenn wir Realisten sind, müssen wir doch zugeben, dass leider trotzdem nach wie vor eine grosse Interdependenz zwischen diesen beiden Märkten besteht. Wenn Sie hier nun mit Höchstpreisvorschriften eingreifen, dann nehmen Sie doch automatisch Schwarzzählungen und andere Umgehungen in Kauf. Das möchten wir nicht tun, weshalb wir Ihnen Zustimmung entweder zur Mehrheit der Kommission oder zum Bundesrat vorschlagen.

Aus den genannten Gründen bin ich der Meinung, dass wir mit der Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission am besten in den Zweitrat gehen.

Präsident: Der Bundesrat verzichtet auf seinen Antrag zugunsten der Mehrheit.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	12 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	10 Stimmen

Präsident: Der Minderheitsantrag zu Artikel 11a wird zurückgezogen.

Art. 65a (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Zimmerli)

Abs. 1

Die Bewilligung kann trotz eines Verweigerungsgrundes gemäss Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben a oder d erteilt werden, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist und der Erwerb offensichtlich nicht der Spekulation dient.

Abs. 2

Ein wichtiger Grund kann namentlich anerkannt werden, wenn:

- der Erwerber über eine rechtskräftige Bewilligung für eine nach dem Raumplanungsgesetz zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzung des Bodens verfügt;
- mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Baute oder Anlage erhalten werden soll;
- der Erwerb dazu dient, einen Pachtbetrieb zu schaffen oder zu arrondieren oder einen Versuchs- oder Schulbetrieb zu errichten oder zu erhalten;
- trotz öffentlicher Ausschreibung kein Angebot eines Selbstbewirtschafter vorliegt.

Art. 65a (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Zimmerli)

A1. 1

L'aliénation peut être autorisée nonobstant l'existence d'un motif de refus prévu à l'article 64, 2e alinéa, lettre a ou d, lorsque l'acquéreur prouve qu'il y a un juste motif pour le faire et que l'acquisition ne sert manifestement pas un dessein de spéculation.

A1. 2

Un juste motif peut notamment être reconnu quand:

- l'acquéreur dispose d'une autorisation définitive permettant, conformément à la loi sur l'aménagement du territoire, de ne pas utiliser le sol pour l'agriculture;
- L'acquisition permet de conserver un site digne de protection lorsqu'il s'agit de constructions ou d'installations d'intérêt historique;
- L'acquisition sert à créer ou à arrondir une entreprise affermée ou à créer ou à maintenir un centre de recherches ou un établissement scolaire;
- Malgré une mise au concours publique, aucune offre n'a été faite par un exploitant à titre personnel.

Schoch, Berichterstatter: Nachdem Sie in Artikel 64 dem Prinzip der notwendigen Selbstbewirtschaftung zugestimmt haben und nachdem Sie bei dieser Zustimmung bereits den Inhalt von Artikel 65a effektiv mitberücksichtigt haben, ist es nur folgerichtig, wenn wir jetzt den Artikel 65a in der Form, wie er auf der Fahne nachzulesen ist, beschliessen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 66

Antrag der Kommission

Abs. 1

Bei einer Zwangsversteigerung muss der Ersteigerer die Bewilligung vorlegen oder die Kosten für eine neue Versteigerung hinterlegen und innert 10 Tagen nach erfolgtem Zuschlag ein Bewilligungsgesuch einreichen.

Abs. 1bis (neu)

Reicht der Ersteigerer kein Gesuch ein oder wird die Bewilligung verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 66

Proposition de la commission

Al. 1

En cas de réalisation forcée, l'adjudicataire doit produire l'autorisation ou consigner le prix de nouvelles enchères et requérir l'autorisation dans les dix jours qui suivent l'adjudication.

Al. 1bis (nouveau)

Si l'adjudicataire ne requiert pas l'autorisation ou si l'autorisation est refusée, l'office révoque l'adjudication et ordonne de nouvelles enchères.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 67, 68****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 69****Antrag der Kommission****Titel****Verfahren****Abs. 1**

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist bei der kantonalen Bewilligungsbehörde (Art. 96 Abs. 2 Bst. b) einzureichen.

Abs. 2

Diese teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter und der kantonalen Aufsichtsbehörde mit.

Abs. 3

Gegen die Verweigerung der Bewilligung können die Vertragsparteien, gegen die Erteilung der Bewilligung die kantonale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Beschwerdeinstanz (Art. 92) Beschwerde führen.

Art. 69**Proposition de la commission****Titre****Procédure****Al. 1**

La demande d'autorisation est adressée à l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation (art. 96, 2e al., let. b).

Al. 2

Celle-ci communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier et à l'autorité cantonale de surveillance.

Al. 3

Les parties contractantes peuvent interjeter un recours devant l'autorité cantonale de recours (art. 92) contre le refus d'autorisation, l'autorité cantonale de surveillance contre l'octroi de l'autorisation.

Bundespräsident Koller: Ich möchte bei Artikel 69 anmelden, dass hier noch eine Divergenz zum Bundesrat besteht. Aber ich glaube, es macht keinen Sinn, wenn wir das jetzt in der ganzen Breite darlegen. Sie haben hier Sondervorschriften im Verfahren beschlossen. Der Bundesrat ist nach wie vor der Meinung, dass es richtiger wäre, wenn wir auf die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweisen würden.

Angenommen – Adopté**Art. 70 – 73****Antrag der Kommission****Streichen****Proposition de la commission****Biffer**

Schoch, Berichterstatter: Die Artikel 70 bis 73 sind zur Streichung beantragt. Ich habe dazu keine Bemerkungen zu ma-

chen, höchstens den Hinweis, dass die Streichung sachgerecht ist; wir können darauf nicht verzichten.

Angenommen – Adopté**Art. 74****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Realteilung (Art. 59 Abs. 1), der Zerstückelung von Grundstücken (Art. 59 Abs. 2 und 3), des Erwerbs von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken (Art. 64 und 68) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezoeken, sind nichtig.

Abs. 2

Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes hindert den Vorverkaufsberechtigten nicht an der Ausübung seines Rechts, sofern er dafür keiner Bewilligung bedarf oder wenn ihm eine solche erteilt wird.

Art. 74**Proposition de la commission****Al. 1**

Les actes juridiques qui contreviennent aux interdictions de partage matériel (art. 59, 1er al.), de morcellement des immeubles (art. 59, 2e et 3e al.) et d'acquisition des entreprises et des immeubles agricoles (art. 64 et 68) ou qui visent à les échapper sont nuls.

Al. 2

La nullité d'un acte n'empêche pas le titulaire d'un droit de préemption d'exercer son droit lorsqu'il n'a pas besoin d'une autorisation ou qu'il l'a obtenue.

Art. 74a (neu)**Antrag der Kommission****Titel**

Behandlung durch den Grundbuchverwalter

Abs. 1

Besteht Ungewissheit darüber, ob für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist, so schreibt der Grundbuchverwalter die Anmeldung im Tagebuch ein, schiebt jedoch den Entscheid über die Eintragung im Grundbuch auf, bis über die Bewilligungspflicht und allenfalls über die Bewilligung entschieden ist.

Abs. 2

Der Grundbuchverwalter setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung eines Gesuchs um einen Entscheid über die Bewilligungspflicht oder um die Bewilligungserteilung. Läuft die Frist unbenutzt ab oder wird die Bewilligung verweigert, so weist er die Anmeldung ab.

Art. 74a (nouveau)**Proposition de la commission****Titre**

Traitement par le conservateur du registre foncier

Al. 1

S'il y a doute sur la soumission d'un acte à autorisation, le conservateur, après avoir porté la réquisition au journal, sursoit à sa décision sur l'inscription au grand livre jusqu'à ce qu'il soit statué sur l'assujettissement et, le cas échéant, sur l'autorisation.

Al. 2

Le conservateur impartit au requérant un délai de 30 jours pour demander une décision sur l'assujettissement ou la délivrance de l'autorisation. Il rejette la réquisition si le requérant n'agit pas dans ce délai ou si l'autorisation est refusée.

Art. 75**Antrag der Kommission****Abs. 1**

.... der Erwerber ihn

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 75**Proposition de la commission**

Al. 1

.... sa décision quand l'acquéreur

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: In den Artikeln 74, 74a und 75 schlägt Ihnen die einstimmige Kommission Formulierungen vor, die von den bundesrätlichen Anträgen abweichen. Ich könnte mir vorstellen, dass Herr Bundespräsident Koller mit Bezug auf diese drei Artikel die gleichen Vorbehalte anbringt, wie er sie bereits mit Bezug auf Artikel 69 angebracht hat, meine aber, dass es sich nicht rechtfertigen würde, die Differenzen – die rein verfahrensrechtlicher Art sind und nicht ans Wesentliche, an den Gehalt der Sache gehen – hier im Detail zu erörtern und abzuhandeln.

Bundespräsident **Koller**: Hier können wir der Kommission zustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 76, 77*Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 78*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Ist ein nichtiges Geschäft im Grundbuch eingetragen worden, so ordnet die Bewilligungsbehörde die Berichtigung des Grundbuchs an, nachdem sie ihren Entscheid widerrufen hat (Art. 75).

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Sind seit der Eintragung des Rechtsgeschäfts mehr als zehn Jahre vergangen, so ist eine Berichtigung des Grundbuchs gemäss Absatz 1 nicht mehr möglich.

Abs. 4

Eine Berichtigung des Grundbuchs ist ferner ausgeschlossen, wenn dadurch Rechte gutgläubiger Dritter (Art. 973 ZGB) verletzt würden. Die Bewilligungsbehörde erkundigt sich vor ihrem Entscheid beim Grundbuchverwalter darüber, ob solche Rechte bestehen.

Art. 78*Proposition de la commission*

Al. 1

Si l'inscription au registre foncier repose sur un acte nul au sens de la présente loi, l'autorité compétente en matière d'autorisation ordonne la rectification du registre foncier après avoir révoqué l'autorisation (art. 75).

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La rectification du registre foncier prévue au 1er alinéa est exclue lorsque dix ans se sont écoulés depuis l'inscription de l'acte au registre foncier.

Al. 4

La rectification du registre foncier est en outre exclue lorsqu'elle lésierait des droits de tiers de bonne foi (art. 973 CC). Avant de prendre sa décision, l'autorité compétente en matière d'autorisation se renseigne auprès du conservateur pour savoir s'il existe de tels droits.

Schoch, Berichterstatter: Hier beantragt die Kommission verfahrensrechtliche Modifikationen und Anpassungen. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem neu vorgeschlagenen Text zuzustimmen. Es würde zu weit führen, wenn ich die Gründe dafür hier explizieren würde.

Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Bundespräsident **Koller**: Wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Schoch, Berichterstatter: Die Artikel 79 bis und mit 87 – ebenso eine Reihe anderer Artikel weiter hinten – sind bereits in der Märssession behandelt und beschlossen worden.

Art. 88*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Die Vertragsparteien können von der Bewilligungsbehörde insbesondere

a. dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;

b. ein Grund vorliegt, die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks nicht zu bewilligen.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

.... dem Gesuchsteller und den übrigen am Rechtsgeschäft Beteiligten mit.

Art. 88*Proposition de la commission*

Al. 1

Les parties contractantes peuvent en particulier faire constater par l'autorité compétente en matière d'autorisation:

a.; à l'interdiction de morcellement, à la procédure d'autorisation ou au régime de la charge maximale;

b. S'il existe un motif de refuser l'acquisition

Al. 2

Biffer

Al. 3

L'autorité compétente communique sa décision au requérant et aux autres intéressés à l'acte juridique.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 88 musste, nachdem Sie sich für das Bewilligungsverfahren entschieden hatten anstatt für das Einspracheverfahren, inhaltlich angepasst werden. Wir haben nur die notwendige inhaltliche Anpassung vorgenommen. Weitere Änderungen sind nicht vorgenommen worden. Ich bitte Sie deshalb, dem Text zuzustimmen.

Nachzutragen wäre lediglich eine Ergänzung im Absatz 3. Es muss dort heißen: «Die Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller», nicht: «Sie teilt ihren Entscheid». Das ist eine rein grammatische Frage, die ohne weiteres im Zweitrat noch nachgetragen werden könnte.

Bundespräsident **Koller**: Ich hätte auch eine redaktionelle Bearbeitung. Wenn ich richtig sehe, sollte bei Litera b anstatt von «Veräußerung» in Übereinstimmung mit Artikel 62 von «Erwerb» die Rede sein, aber das können wir allenfalls auch im Zweitrat noch bereinigen.

Angenommen – Adopté

Art. 92*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Die Beschwerdeinstanz teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien und der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztinstanzliche kantonale Entscheide sind auch dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen.

Art. 92*Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

Biffer

AI. 3

L'autorité de recours communique sa décision aux parties contractantes ainsi qu'à l'autorité cantonale de surveillance. La décision prise par une autorité cantonale de dernière instance est aussi communiquée au Département fédéral de justice et police.

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 92 hat die Kommission wiederum die Anpassung an das Beschwerdeverfahren vorgenommen, materielle Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

Die Kommission beantragt Ihnen, Artikel 92 in der beantragten Fassung zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

Art. 96*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

....

- b. eine Bewilligung nach Artikel 64 und 65 zu erteilen;
- c. Entscheide der Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 69 Absatz 3 anzufechten (Aufsichtsbehörde);
- cbis. die Bewilligung nach Artikel 82 Absatz 1bis für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf;
- d. Streichen
- e, f. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 96*Proposition de la commission*

Al. 1

Biffer

Al. 2

....

- b. Accorder les autorisations prévues aux articles 64 et 65;
- c. Attaquer les décisions de l'autorité compétente en matière d'autorisation conformément à l'article 69, 3e alinéa (autorité de surveillance);
- cbis. Accorder l'autorisation prévue à l'article 82, alinéa 1bis, pour des prêts permettant de dépasser la charge maximale;
- d. Biffer
- e, f. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Schoch, Berichterstatter: Für Artikel 96 gilt dasselbe wie für die vorangegangenen Artikel. Es handelt sich um eine Anpassung an das Bewilligungsverfahren, um die dafür notwendigen Modifikationen, wobei der Katalog in den Literae b bis d etwas modifiziert worden ist. Aber die Erörterung der Einzelheiten würde sich nach meiner Beurteilung nicht rechtfertigen. Ich bitte Sie, dem Antrag so zuzustimmen, wie er auf der Fahne nachzulesen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 97*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Mehrheit

.... Absatz 2, 65 und 90 Absatz 2.

Minderheit

(Kündig, Rüesch)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 97*Proposition de la commission*

Al. 1

Majorité

.... des articles 11, 2e alinéa, 65 et 90, 2e alinéa.

Minorité

(Kündig, Rüesch)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Schoch, Berichterstatter: Im Artikel 97 steht dem Mehrheitsantrag ein Minderheitsantrag der Herren Kündig und Rüesch gegenüber. Die Herren Kündig und Rüesch möchten auf den Verweis auf Artikel 65 des Gesetzes verzichten und nur die anderen Artikel aufführen. Nachdem aber die Mehrheit bei der soeben durchgeführten Abstimmung beschlossen hat, dass in Absatz 2 von Artikel 65 die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung festgeschrieben werden soll, ist es sinnvoll und notwendig, entsprechend dem Antrag der Mehrheit auch den Verweis auf Artikel 65 in Artikel 97 aufzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Kündig, Sprecher der Minderheit: Aufgrund dieser Aussetzung kann ich auf den Antrag verzichten.

Bundespräsident Koller: Ich stimme zu.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

*Angenommen – Adopté***Art. 101***Antrag der Kommission*

Abs. 1

.... das Zerstückelungsverbot, das Bewilligungsverfahren und die Belastungsgrenze

Abs. 2

Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren, die beim

Art. 101*Proposition de la commission*

Al. 1

...., la procédure d'autorisation et la charge maximale

Al. 2

Les procédures d'autorisation et de recours,

Schoch, Berichterstatter: Hier geht es wiederum um eine sprachliche Anpassung. Wir haben das Wort «Einspracheverfahren» durch das Wort «Bewilligungsverfahren» ersetzt; sonst gibt es keine Änderung.

Angenommen – Adopté

M. Reymond: Comme nous devons voter sur l'ensemble, je tiens à expliquer les raisons pour lesquelles je ne voterai pas la loi qui nous est soumise. Si j'accepte tout à fait le principe de la priorité accordée à l'exploitant dans les acquisitions de domaines, parce que je crois qu'il est surtout voulu par les agriculteurs de Suisse allemande, en revanche je m'oppose à l'exception apportée à ce principe, à savoir qu'il n'y aura pratiquement plus de procédure d'autorisation lorsque ce sont les collectivités publiques qui achètent. Cela signifie qu'elles pourront acheter pratiquement sans autre, même accaparer, alors que le privé qui voudrait acquérir (pour donner en location) ne pourra pas le faire. Je ne peux pas admettre que le Conseil des Etats favorise ainsi la «communalisation» ou la «cantonalisation» du sol au détriment de la propriété privée. C'est pour cette raison, et uniquement pour celle-là, que je m'opposerai lors du vote sur l'ensemble.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	24 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates**

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäß Seite 1 der Botschaft
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national**

90.028

Kantonsverfassungen (BE, UR).**Gewährleistung****Constitutions cantonales (BE, UR).**
Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. April 1990 (BBI II, 473)
Message et projet d'arrêté du 11 avril 1990 (FF II, 437)

System der Mehrheitswahl. Also soll nun für die Landratswahlen im Kanton Uri eine Kombination von Proporz und Majorz gelten.

Die vorliegende Botschaft gelangt zum Schluss, dass dieses neue Wahlsystem innerhalb des Rahmens liegt, den die Bundesverfassung für die kantonalen Verfassungen vorsieht, und dass vom Bundesrecht her keine Einwände gegen die Mischung von Majorz- und Proporzsystem erhoben werden müssen; wir hätten also auch hier die Gewährleistung zu beschliessen.

So kommen wir dann schliesslich noch zum dritten Problem, zur Aufhebung von Vorbehalten, die bis jetzt gegenüber Bestimmungen der Kantonsverfassungen von Bern und von Basel-Stadt in Kraft waren. Hier ist folgendes zu sehen:

Mit der Botschaft vom 11. Januar 1989 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Gewährleistung eines neuen Paragraphen 1 Absatz 3 der Kantonsverfassung von Basel-Landschaft beantragt, der die kantonalen Behörden verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Kanton bundesrechtlich den Status eines Vollkantons erhält.

Am 21. Juni 1989 haben die Räte dieser fraglichen Bestimmung die vorbehaltlose Gewährleistung erteilt. Mit dieser Praxisänderung ist eine Rechtsungleichheit gegenüber anderen Kantonen eingetreten, insbesondere gegenüber dem Kanton Basel-Stadt. Da haben wir nämlich – ich nehme den Kanton Bern voraus – eine Bestimmung in der Verfassung des Kantons Bern, beruhend auf einer Volksabstimmung vom 1. März 1970, die die Verfassungsgrundlagen enthält, die für die später erfolgte Trennung der jurassischen Bezirke vom Kanton Bern sowie für einen allfälligen Anschluss des bernischen Laufentals an einen anderen Kanton gelten – dies unter Vorbehalt.

In der Volksabstimmung vom 2. Oktober 1938 – eine reichlich angegraute Geschichte – wurden von den baselstädtischen Stimmbürgern in bezug auf die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt Bestrebungen für eine Wiedervereinigung mit dem Kanton Basel-Landschaft beschlossen – so theoretisch, als man sich dies nur vorstellen kann.

Die Bestimmung steht im Gegensatz zum vorbehaltlos gewährleisteten Paragraphen der Kantonsverfassung von Basel-Land, den ich Ihnen vorhin zitiert habe und der nicht nur eine Wiedervereinigung ausschliesst, sondern sich eben auch für den Status eines Vollkantons ausspricht und die basellandschaftlichen Behörden dazu verpflichtet, für diesen Status einzutreten.

Betrachtet man nun diese beiden unter Vorbehalt ausgesprochenen Verfassungsänderungen im Lichte dessen, was den Landschäftlern in bezug auf den Vollkanton zugestanden worden ist, so ergibt sich eine Rechtsungleichheit. Man muss dann den Bernern das auch zugestehen und den Basel-Städtern in bezug auf ihre alte Formulierung «Wiedervereinigung» auch.

Hinzu kommt, dass die beiden Vorbehalte durch die seitherige Entwicklung, durch die ganze politische Praxis faktisch gegenstandslos geworden sind.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Anträge betreffend Bern und Uri gutzuheissen und die Vorbehalte in bezug auf die Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteils und die Verfassung von Basel-Stadt betreffend die Einleitung der Wiedervereinigung mit Basel-Landschaft aufzuheben.

Hunziker: Ich stimme diesen Gewährleistungsanträgen als Kommissionsmitglied selbstverständlich zu.

Ich möchte einmal mehr darauf hinweisen, dass das ganze Instrument der Gewährleistung eine reine Farce ist. Wie wollen wir heute etwas ändern? Die Berner Verfassung ist seit vier Monaten in Kraft: Es sind sieben und nicht mehr neun Regierungsräte im Amt. Jetzt kommen wir wie die alte Fasnacht hinterein und sagen: Wir sind einverstanden, dass diese Verfassung seit vier Monaten in Kraft ist. Das wäre etwa gleich, wenn wir sagen würden, der Ständerat ist heute Dienstag damit einverstanden, dass gestern Montag gewesen ist. Es ist schade, wenn ein so prinzipielles Instrument wie die Gewährleistung der Kantonsverfassungen auf dieses Niveau absinkt.

Miville, Berichterstatter: Es geht nun weiter mit juristischen Problemen. Sie haben denen gegenüber, die wir soeben behandelt haben, einen Vorteil und einen Nachteil. Der Vorteil besteht darin, dass sie weniger Zeit in Anspruch nehmen, während der Nachteil darin liegt, dass sie niemanden interessieren. (Heiterkeit)

Das erste, was wir zu behandeln haben, ist die Verfassungsänderung des Kantons Bern. Am 24. September 1989 wurde beschlossen, die Anzahl der Mitglieder des Regierungsrates von 9 auf 7 Mitglieder zu reduzieren. Im weiteren wurde beschlossen, das Stimm- und Wahlrechtsalter von 20 auf 18 Jahre herabzusetzen.

Die Reduktion der Mitglieder des Regierungsrates von 9 auf 7 hätte an sich zu wenig Überlegungen Anlass gegeben. Aber zur Diskussion stand dann doch der Bezug zu einer anderen bernischen Verfassungsbestimmung, wonach dem Berner Jura ein Minimalanspruch von einem Sitz im Regierungsrat garantiert ist. Aus der Verringerung der Mitgliederzahl des Regierungsrates hat sich eine Aufwertung dieser jurafreundlichen Klausel ergeben. Ueber dieses Problem breitet sich dann die Botschaft mit auffallender Gründlichkeit aus. Es wird bis ins letzte Jahrhundert zurück argumentiert. Man kommt zum Schluss, dass aufgrund der Verfassung eine sprachliche und regionale Minderheit in einer siebenköpfigen Regierung vertreten sein müsse, und zwar aus Gründen, die in jeder Beziehung als vernünftig gelten müssen. Insbesondere werde damit auch keine Vertretung anderer Kantonsteile unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert. Die Regelung verstösse somit nicht gegen Artikel 4 der Bundesverfassung und sei zu gewährleisten. Der erste Beschluss, den wir zu fassen hätten, wäre also, dass diese Änderung der Kantonsverfassung des Kantons Bern kein Bundesrecht verletzt und somit von uns zu gewährleisten wäre.

Schon gar kein Problem bietet die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 20 auf 18 Jahre. Ich brauche mich darüber nicht auszulassen.

Das nächste wäre dann eine Verfassungsänderung im Kanton Uri: Dabei geht es um das Wahlsystem für den Landrat. Neuerdings gilt dort für Gemeinden, denen drei oder mehr Landräte zustehen, das System der Verhältniswahl, für die übrigen das

Bäuerliches Bodenrecht

Droit foncier rural

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	671-689
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 209